

# DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-  
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

NOVEMBER 1996 · 111. JAHRGANG · NR. 11/96

## Zuständigkeiten des Gerichtsvollziehers und der Ordnungsbehörde bei der Zwangsräumung von Wohnraum

Von Stadtrechtsdirektor Markus Geißler, Freiburg

### *I Skizze zu den Normen des Räumungsschutzes*

Für den Gerichtsvollzieher ist die Räumung einer Wohnung sicherlich eines der unangenehmsten Dienstgeschäfte – und dies nicht nur im Hinblick auf die organisatorische Durchführung. Denn die für soziale Probleme teilweise doch recht hellhörige Öffentlichkeit kommentiert eine solche Maßnahme zuweilen als rigorose Vollstreckung des Rechtes eines Stärkeren. Und wenn sich dann aktionistische Medienvertreter ohne entsprechende Rechtskunde eines solchen Falles bemächtigen, kann der Gerichtsvollzieher schon als Letztverantwortlicher dafür geziehen werden, daß ein vorübergehend in finanzielle Bedrängnis geratener Mieter ob des Verlustes seiner Wohnung endgültig an den Anforderungen des Lebens gescheitert ist.

Es gibt zugegebenermaßen tragische Schicksale anlässlich und im Gefolge einer Zwangsräumung. Sie allesamt dem unachtsichtigen Gewinnstreben eines Vermieters zuzuschreiben, dürfte die Wirklichkeit jedoch verfehlen. In der Praxis sind fristlose Kündigungen nach § 554 a BGB keineswegs selten, etwa weil der Mieter wegen seines konflikterzeugenden Verhaltens oder einer (unverschuldeten) psychischen Erkrankung für die übrige Hausgemeinschaft zu einer unerträglichen Belastung geworden ist<sup>1)</sup>. Und es gibt andererseits zahlreiche Vermieter, die alles andere als wohlhabend sind. Zu denken ist etwa an die klei-

neren und mittelständischen Unternehmer, welche durch die Vermietung von Wohnungseigentum ihre spätere Altersversorgung aufzubauen beabsichtigen. Mit keineswegs üppig verfügbaren Einkünften haben sie sich beim Wohnungserwerb möglicherweise auf spitze Finanzierungskonzepte eingelassen und geraten bei der Bedienung der Hypothekendarlehen zwangsweise in problematische Engpässe, wenn die Zahlung des Mietzinses auch nur kurzfristig stagniert. Soziales Entgegenkommen ist solchen Vermietern nur selten möglich. Unter Inanspruchnahme des § 554 BGB (Kündigung bei Zahlungsverzug) werden sie sich vielmehr um einen Nachfolgemmieter bemühen müssen, der zuverlässige Mietzahlungen gewährleistet.

Hier ist nicht Raum, über die tieferen Ursachen erforderlicher Zwangsräumungen zu handeln. Es sollte vorstehend nur angedeutet werden, daß eine voreilige Polarisierung nach den vermuteten Vermögensverhältnissen der Beteiligten einer rechtlich korrekten Lösung kaum förderlich ist. Vielmehr ist der einer anstehenden Räumung innewohnende Interessenkonflikt anhand der einschlägigen Rechtsnormen zu bewerten, wobei den Schutzvorschriften zugunsten des (gekündigten) Mieters besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Teilweise gilt dies auch noch für den Aufgabenvollzug des Gerichtsvollziehers, weshalb die insoweit einschlägigen Schutzregeln nachfolgend kurz behandelt werden.

Die noch im materiellen Recht beheimatete Sozialklausel des § 556 a BGB kann im vorliegenden Kontext nur gestreift werden. Sie gewährt dem Mieter – trotz erfolgter Kündigung –

<sup>1)</sup> Zu dieser Problematik eingehender AG Nürnberg, DWW 1996, 87, mit kritischer Anmerkung von Pfeifer.

einen Anspruch auf (zeitlich begrenzte) Fortsetzung des Mietverhältnisses, wenn dessen Beendigung für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die über die mit einem Umzug üblicherweise verbundenen Erschwernisse hinausgeht<sup>2)</sup>. Hat der Mieter seine Vertragspflichten jedoch so nachhaltig verletzt, daß eine fristlose Kündigung (etwa nach §§ 553, 554 BGB) gerechtfertigt wäre, ist die Vorschrift nicht anwendbar.

Weitergehenden Schutz gewährt die Norm des § 564 b BGB. In ihrer Zielsetzung verbietet sie dem Vermieter generell die Lösung des Mietverhältnisses gegenüber einem vertragstreuen Mieter. Eine Kündigung ist hier nur möglich, wenn sich der Vermieter auf verfassungsrechtlich geschützte Positionen von einigem Gewicht berufen kann, etwa daß er die Wohnung selbst benötigt<sup>3)</sup> oder sie wegen des bestehenden Mietverhältnisses wirtschaftlich zu nutzen nicht instande ist. Zulässig ist eine Kündigung weiter, wenn das betreffende Wohngebäude nur über zwei Wohnungen verfügt, von denen eine der Vermieter bewohnt (§ 564 b IV BGB). Eine Kündigung – und damit letztendlich eine Zwangsräumung – kann schließlich noch abgewehrt werden mit der Norm des § 554 II 2 BGB. Zahlt nämlich der Mieter innerhalb eines Monats nach Erhebung der Räumungsklage den rückständigen Mietzins, wird die zuvor ausgesprochene Kündigung unwirksam. Gleiches gilt, wenn sich eine öffentliche Stelle (in der Regel der zuständige Sozialhilfeträger) für die Zahlung der aufgelaufenen Rückstände gutheißt.

Verfahrensschronologisch folgt dem materiellrechtlichen Kündigungsschutz der im Prozeßrecht geregelte Räumungsschutz. Zunächst ist hier § 721 ZPO zu nennen, der das wegen des Räumungsanspruches angerufene Prozeßgericht ermächtigt, dem Schuldner auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren und auch zu verlängern<sup>4)</sup>. Diese darf insgesamt ein Jahr nicht überschreiten. Voraussetzung für eine dem Schuldner günstige Entscheidung ist, daß dessen konkrete Situation (z. B. Alter, Gebrechlichkeit, Schwierigkeiten bei der Suche von Ersatzwohnraum<sup>5)</sup>) gewichtiger wiegt als das Interesse des Gläubigers an der sofortigen Durchsetzung seines Räumungsanspruches. Das Mietverhältnis indessen bleibt beendet; nur die Vollstreckung des titulierten Anspruches wird hinausgeschoben<sup>6)</sup>. Zu beachten ist schließlich, daß § 721 ZPO nur Anwendung finden kann bei Räumungsurteilen<sup>7)</sup>. Hat sich der Schuldner im Rahmen eines vollstreckbaren Vergleiches zur Räumung verpflichtet, gilt die Parallelvorschrift des § 794 a ZPO.

Die nunmehr zu nennende Norm des § 765 a ZPO, eine Generalklausel des Schuldnerschutzes, fällt auch in die Entscheidungszuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Primär jedoch hat das Vollstreckungsgericht mit Hilfe dieser Vorschrift einzuschreiten, wenn nämlich die Räumung unter voller Würdigung der Gläubigerinteressen wegen ganz besonderer Umstände zu einer sittenwidrigen Härte führen würde<sup>8)</sup>. Insoweit verdeutlicht bereits der Wortlaut des § 765 a ZPO, daß mit der eng auszulegenden Vorschrift nur in ganz außergewöhnlichen Härtefällen die Zwangsvollstreckung untersagt werden darf.

Insbesondere sind solche Umstände unbeachtlich, die das jeweils zuständige Gericht schon bei der Prüfung anderer Schutzvorschriften (z. B. § 556 a BGB, §§ 721, 794 a ZPO) für nicht ausreichend erachtet hat<sup>9)</sup>. Demnach ist § 765 a ZPO im wesentlichen auf solche Sachverhalte zu begrenzen, in denen die Räumung zu manifesten Gefahren für Leben oder Gesundheit des Schuldners führen würde. So werden auch in Schrifttum und Judikatur fast ausschließlich Fälle erörtert, in welchen der zur Räumung verurteilte Mieter an einer lebensbedrohenden Erkrankung, Suicidgefährdung oder altersbedingter Gebrechlichkeit litt<sup>10)</sup>. Aber auch bei solchen Befunden können die Interessen des Gläubigers, dem vermöge seines titulierten Räumungsanspruches verfassungsrechtlicher Schutz aus Art. 14 GG gewährleistet ist, nicht von vornherein abgedrängt werden. Vielmehr hat in jedem Einzelfall eine differenzierende Abwägung zwischen den Bedürfnissen des Mieters, der in der Wohnung zu verbleiben begehrt, und dem Räumungsinteresse des Gläubigers stattzufinden<sup>11)</sup>. Hierbei dürfte es im allgemeinen sachgerecht sein, bei einer absehbar zeitbegrenzten Einstellung der Zwangsvollstreckung die Interessen des Mieters etwas stärker zu gewichten. Wird jedoch Vollstreckungsschutz auf Dauer begehrt<sup>12)</sup>, ist sehr sorgfältig zu prüfen, ob eine – zugegebenermaßen problematische – gesundheitliche Verfassung des Vollstreckungsschuldners in dieser Nachhaltigkeit dem Gläubiger noch zugerechnet werden kann<sup>13)</sup>.

War es dem Schuldner (etwa aus Gründen der Krankheit oder Abwesenheit) nicht möglich, rechtzeitig das Vollstreckungsgericht anzurufen, kann der Gerichtsvollzieher nach § 765 a II ZPO (vgl. auch § 113 Nr. 1 GVGA) kraft eigener Zuständigkeit Räumungsaufschub gewähren. Ihm sind jedoch die Umstände, die im Falle der sofort durchgeführten Vollstreckung eine sittenwidrige Härte begründen würden (§ 765 a I ZPO), glaubhaft zu machen<sup>14)</sup>. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß Tatsachen, die bereits in anderen Verfahren erfolglos vorgetragen wurden, innerhalb des § 765 a ZPO generell unbeachtlich sind. Schließlich darf die Schonfrist, deren Dauer von vornherein auf eine Woche limitiert ist, nur bis zum Erlaß der vollstreckungsgerichtlichen Entscheidung erstreckt werden.

Als ultima ratio, um eine Räumungsvollstreckung aufzuhalten, steht die Norm des § 826 BGB<sup>15)</sup>. Der Erfolg einer diesbezüglichen Klage ist jedoch von strengen Voraussetzungen abhängig. Es muß ein fehlerhafter Räumungstitel vorliegen, auf dessen Zustandekommen der Gläubiger in bösslicher Weise Einfluß genommen hat. Und im weiteren muß sich die Vollstreckung aus diesem Titel gegenüber dem Schuldner als ein sittenwidriges Schädigungsverhalten qualifizieren<sup>16)</sup>.

<sup>2)</sup> Näher hierzu LG Berlin, ZMR 1989, 425; *Jauernig/Teichmann*, BGB, 7. Aufl. (1994), § 556 a, Anm. 2.

<sup>3)</sup> Vgl. etwa OLG Frankfurt, NJW 1992, 2300.

<sup>4)</sup> Vgl. *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 4. Aufl. (1993), Rdnr. 1059.

<sup>5)</sup> Hierzu LG Kiel, NJW 1992, 1174.

<sup>6)</sup> Vgl. OLG Hamm, NJW 1982, 341.

<sup>7)</sup> *Thomas/Putzo*, ZPO, 19. Aufl. (1995), § 721, Rdnr. 1.

<sup>8)</sup> Näher hierzu *Bindokat*, NJW 1992, 2872; *Schneider*, JurBüro 1994, 321; *Scherer*, DGVZ 1995, 33.

<sup>9)</sup> So *Lippross*, Vollstreckungsrecht, 7. Aufl. (1994), § 20 I 3; *Bloedhorn*, DGVZ 1976, 105; *Walker/Gruß*, NJW 1996, 353.

<sup>10)</sup> *Walker/Gruß*, NJW 1996, 352; *Dorn*, Rpfleger 1989, 262; BVerfG, NJW 1992, 1155; OLG Frankfurt, Rpfleger 1994, 174; LG Bonn, DGVZ 1994, 75; LG Hof, DGVZ 1991, 40.

<sup>11)</sup> *Zöller/Stöber*, ZPO, 19. Aufl. (1995), § 765 a, Rdnr. 6; *Brox/Walker*, Rdnr. 1471; *Scherer*, DGVZ 1995, 33, 35.

<sup>12)</sup> Die Frage, ob über § 765 a ZPO die Zwangsvollstreckung auch dauerhaft untersagt werden kann, ist heute kaum mehr umstritten; vgl. etwa BVerfG, NJW 1992, 1155.

<sup>13)</sup> Ähnlich *Walker/Gruß*, NJW 1996, 353; *Schneider*, JurBüro 1994, 324.

<sup>14)</sup> OLG Köln, WuM 1989, 585; *Brox/Walker*, Rdnr. 1482.

<sup>15)</sup> Die extrem seltene Möglichkeit einer Restitutionsklage (§ 580 ZPO) wird hier nicht weiter verfolgt.

<sup>16)</sup> Näher hierzu *Jauernig/Teichmann*, § 826, Anm. II 2 a cc; *Prütting/Weth*, Rechtskraftdurchbrechung bei unrichtigen Titeln, 1988, S. 31 ff.

## II. Die Durchführung der Räumung

Kann der Mieter mit den vorerläuterten Behelfen nicht durchdringen, muß der Räumungstitel vollstreckt werden. Hierbei ist jedoch § 181 Nr. 1 GVGA zu beachten, wonach die Zwangsvollstreckung erst nach Ablauf der gerichtlich gewährten Räumungsfrist beginnen darf. Einen früher gestellten Räumungsantrag schiebt der Gerichtsvollzieher also entsprechend auf<sup>17)</sup>, kann ihn erforderlichenfalls aber auch formell zurückweisen<sup>18)</sup>. Der Räumungstermin ist dem Gläubiger zwingend, dem Schuldner in der Regel mitzuteilen (§ 180 Nr. 2 GVGA). Nach § 885 I ZPO wird die Räumung dergestalt vollzogen, daß der Schuldner seines Besitzes an der Wohnung entsetzt und der Gläubiger anschließend – zumeist durch Schlüsselübergabe – in den Besitz eingewiesen wird<sup>19)</sup>. Hierbei ist möglichst schonend vorzugehen. Am Widerstand des Vollstreckungsschuldners kann die Rechtsdurchsetzung jedoch nicht scheitern. In einem solchen Fall ist der Gerichtsvollzieher zur Anwendung von Gewalt befugt und kann hierzu die Unterstützung des polizeilichen Vollzugsdienstes anfordern (§ 758 III ZPO)<sup>20)</sup>.

Auch das Mobiliar des Mieters, welches von dem Räumungstitel ja nicht erfaßt ist, hat der Gerichtsvollzieher aus der Wohnung entfernen zu lassen. Das Vorgehen im einzelnen richtet sich hierbei nach § 885 II, III ZPO<sup>21)</sup>: Außerhalb der Wohnung sind diese Gegenstände dem Schuldner, einem erwachsenen Familienangehörigen oder einem Bevollmächtigten zu überantworten. Ist dies nicht möglich, sind sie in einer geeigneten Verwahrungsstätte (Pfandkammer) unterzubringen<sup>22)</sup>. Vor der Beauftragung eines Speditionsunternehmens sollte der Gerichtsvollzieher jedoch noch durch eine Anfrage bei der Ordnungsbehörde klären, ob von dort eine Einweisung des Schuldners in die zu räumende Wohnung beabsichtigt ist. Auf diese Weise lassen sich spätere Auseinandersetzungen vermeiden, wer letztlich die Bereitstellungskosten für das bestellte, dann aber nicht mehr benötigte Transportunternehmen zu tragen hat<sup>23)</sup>. Mußte schließlich das Inventar in Verwahrung genommen werden und verzögert der hierzu aufgeforderte Schuldner dessen Abholung, hat der Rechtspfleger des zuständigen Vollstreckungsgerichts den Verkauf der Sachen anzuordnen<sup>24)</sup>.

In jüngerer Zeit zunehmend in die Diskussion gekommen ist wieder die Frage, ob mit einem allein auf den Schuldner lautenden Herausgabebetitel auch gegen dessen Mitbewohner vollstreckt werden kann<sup>25)</sup>. Üblicherweise sind dies der Ehegatte oder Lebensgefährtin, sodann auch andere im Haushalt des Schuldners lebende Familienmitglieder. Die seit langem gefestigte und wohl auch heute noch herrschende Auffassung geht davon aus, daß der Mitbesitz des Ehegatten ein „abgeschwächter“ und somit abhängig sei vom Besitzrecht des Mieters. Im übrigen setze § 885 II ZPO gerade voraus, daß mit dem zur Räumung verurteilten Schuldner auch dessen Familienmitglieder außer Besitz zu setzen seien; andernfalls könnte

ihnen außerhalb der Wohnung das herausgeräumte Inventar ja nicht überantwortet werden<sup>26)</sup>. Ausgehend von diesem Ansatz ist dann auch sachlogisch zu begründen, daß es keines gesonderten Titels gegen den mitwohnenden Lebensgefährten bedarf. Denn aus der juristisch weitgehend unbeachtlichen Lebensbeziehung mit dem Mieter können ihm gegenüber dem Vermieter nicht mehr Rechte zuwachsen als einem Ehegatten, der den institutionellen Schutz des Art. 6 GG genießt<sup>27)</sup>.

Diese Auffassung steht heute nicht mehr so unangefochten wie ehemals; es wird immer wieder auch ein Räumungstitel gegen die (erwachsenen) Familienmitglieder und den Lebensbegleiter des Mieters gefordert<sup>28)</sup>. Einer zügigen Rechtsdurchsetzung ist dies sicher nicht förderlich. Denn der Vollstreckungsgläubiger muß dann ja zunächst eruieren, welche Personen sich im einzelnen in der zu räumenden Wohnung aufhalten, ehe er gegen diese einen entsprechenden Titel erwirken kann. Gleichwohl wird eine solche Verfahrenstaktik, um spätere Schwierigkeiten in jedem Fall zu umgehen, vereinzelt schon empfohlen<sup>29)</sup>.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung um diese Thematik ist sicherlich angebracht; und sie mag auch dem Ziel höchstmöglicher Gerechtigkeitsverwirklichung dienen. Die Aufgabenerfüllung des Gerichtsvollziehers erleichtert sie allerdings nicht. So ist auch angesichts des bestehenden Streitstandes jeder Ratschlag über eine bestimmte Verfahrensweise problematisch. Im allgemeinen aber dürfte es Bedenken nicht begegnen, wenn der Gerichtsvollzieher der herkömmlichen (und noch majorisierten) Auffassung folgt, die zur Besitzentsetzung aller (mietvertraglich nicht berechtigten) Bewohner einen auf den Mieter lautenden Räumungstitel für genügend erachtet. So das zuständige Erinnerungsgericht allerdings die gegenteilige Auffassung favorisiert, ist es auf Dauer wenig sinnvoll und verfahrensfördernd, dies zu ignorieren. Im Einzelfall mag sich dann anbieten, den Vollstreckungsgläubiger entsprechend zu verständigen und ihm die Erwirkung eines Titels auch gegen die Mitbewohner anzuraten<sup>30)</sup>. Denkbar ist auch, daß dieser, nachdem der Gerichtsvollzieher sich weigert, alle Personen der Wohnung zu entsetzen, mit Hilfe der Erinnerung (§ 766 ZPO) oder der sofortigen Beschwerde (§ 793 ZPO) eine ihm günstige Entscheidung erzwingen kann. Und wenn mit der Einlegung von Rechtsbehelfen seitens der Mitbewohner nicht zu rechnen ist, widerstreitet es rechtsstaatlichen Grundsätzen sicherlich nicht, wenn der Gerichtsvollzieher – nach pflichtgemäßer Prüfung auch unter dem Aspekt einer möglichst zügigen Rechtsdurchsetzung – die vollständige Räumung mit nur einem gegen den Mieter gerichteten Titel durchführt.

## III. Probleme um die Obdachlosigkeit des Mieters

1. Im Grundsatz hat zu gelten, daß eine drohende Obdachlosigkeit des Schuldners (und seiner Familie) der Räumung nicht entgegensteht<sup>31)</sup>. Denn es fällt nicht in den Verantwort-

<sup>17)</sup> *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 54. Aufl. (1996), § 885, Rdnr. 6.

<sup>18)</sup> Vgl. AG Oberkirch, DGVZ 1995, 92.

<sup>19)</sup> Statt vieler vgl. *Thomas/Putzo*, 885, Rdnr. 9; *Geißler*, DGVZ 1987, 65.

<sup>20)</sup> Näher hierzu *Geißler*, DGVZ 1987, 65 f.

<sup>21)</sup> LG Hildesheim, DGVZ 1987, 78; *Lippross*, § 17 I 4; *Geißler*, DGVZ 1995, 146.

<sup>22)</sup> Einzelheiten hierzu bei *Geißler*, DGVZ 1987, 70.

<sup>23)</sup> Einzelheiten behandeln *Geißler*, DGVZ 1992, 83, und *Schilken*, DGVZ 1993, 1.

<sup>24)</sup> LG Nürnberg-Fürth, Rpfleger 1992, 307.

<sup>25)</sup> Soweit sie selbst Mitmieter sind, ist selbstverständlich ein Räumungstitel gegen sie erforderlich; vgl. *Lippross*, § 17 III; OLG Celle, NJW-RR 1988, 913.

<sup>26)</sup> LG Oldenburg, DGVZ 1991, 26; LG Heidelberg DGVZ 1994, 9; *Lackmann*, Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl. (1995), Rdnr. 376; *Geißler*, JurBüro 1987, 1754, 1757.

<sup>27)</sup> Ähnlich LG Darmstadt, DGVZ 1980, 110; *Thomas/Putzo*, § 885, Rdnr. 4.

<sup>28)</sup> Vgl. etwa OLG Oldenburg, NJW-RR 1994, 714; LG Kiel, DGVZ 1992, 42; *Becker-Eberhard*, FamRZ 1994, 1296; eine ausführliche Übersicht über den Streitstand geben *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 885, Rdnr. 9 ff.

<sup>29)</sup> Vgl. *Thomas/Putzo*, § 885, Rdnr. 4.

<sup>30)</sup> Hierbei zu beachtende Verfahrensfragen erörtern *Schneider*, DGVZ 1986, 7, und *Rabl*, DGVZ 1987, 41.

<sup>31)</sup> *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 885, Rdnr. 7; *Thomas/Putzo*, § 885, Rdnr. 10.

tungsbereich des Vollstreckungsgläubigers, daß und auf welche Weise im Anschluß an die Räumung eine Ersatzunterkunft bereitgestellt werden kann<sup>32</sup>). Dies bedeutet andererseits nicht, daß der Gerichtsvollzieher nun mit schneidigem Dienstefter die bisherigen Mieter aus der Wohnung weisen und den Fähnissen der Straße überlassen dürfte. Vielmehr hat er, so sich Anhaltspunkte für deren Obdachlosigkeit ergeben, hiervon die zuständige Ordnungsbehörde zu benachrichtigen (§ 181 Nr. 2 GVGA). Jener obliegt es dann, nach pflichtgemäßem Ermessen (Opportunitätsprinzip) allfällig erforderliche Maßnahmen zu treffen<sup>33</sup>).

Konkret hat sie zunächst festzustellen, ob der bevorstehende Verlust der bisherigen Unterkunft tatsächlich zu einer polizeirechtlich relevanten Obdachlosigkeit führt. Innerhalb der Länderpolizeigesetze, die bereits eine Störung der öffentlichen Ordnung als Eingriffstatbestand normieren<sup>34</sup>), steht damit zur Prüfung, ob die Obdachlosigkeit einer Person den ungeschriebenen Regeln eines geordneten sozialen Zusammenlebens zuwiderläuft<sup>35</sup>). Dies wird jedenfalls dann zu bejahen sein, wenn diese in ungebührlichem oder die Allgemeinheit belästigendem Verhalten öffentlich in Erscheinung tritt. Wer sich jedoch freiwillig der Nichtseßhaftigkeit überläßt und als Vagabundus sein tägliches Leben ohne anstoßerregende Auffälligkeit (aggressive Trunkenheit, Bettelei) zu organisieren imstande ist, kann kaum als Störer im polizeirechtlichen Sinne qualifiziert werden<sup>36</sup>).

Unter dem Aspekt einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist die (drohende) Obdachlosigkeit eines Menschen jedoch in den Polizeigesetzen aller Bundesländer von Bedeutung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit, der auf § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes zurückgeht, umfaßt hierbei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der staatlichen Einrichtungen. Rechte eines einzelnen – und damit die öffentliche Sicherheit – sind aber regelmäßig tangiert, wenn das Fehlen einer festen Unterkunft zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit (hierzu zählen auch psychische Beeinträchtigungen) des Betroffenen führen würde<sup>37</sup>). Unabhängig davon stellt unfreiwillige Obdachlosigkeit auch einen Verstoß gegen Art. 1 GG dar. Denn jedenfalls in einem hochentwickelten Industriestaat wie der Bundesrepublik verstößt es gegen die Würde eines Menschen, wenn ihm – auch ohne akute gesundheitliche Gefährdung – angesonnen würde, sein Leben Tag für Tag auf der Straße und fast ständig unter den Augen fremder Personen zubringen zu müssen.

Nach den Wertungskategorien des Polizeirechtes ist der Obdachlose Störer und damit Adressat polizeilicher Maßnahmen. Deswegen kann ihm etwa – zur Beseitigung der Störung – durch Verfügung aufgegeben werden, in einer von der Ordnungsbehörde konkret benannten Räumlichkeit Wohnung zu nehmen. Nicht selten jedoch kommt das Verwaltungsverfahren unter umgekehrten Vorzeichen in Gang. Der Betroffene selbst wendet sich an die Polizeibehörde und begehrt – als begünstigenden Verwaltungsakt – die Einweisung in eine bestimmte Unterkunft, zumeist in seine bisherige Wohnung. Ob ein solcher Anspruch des Bürgers im Verhältnis zur Polizei

überhaupt geltend gemacht werden kann, war früher umstritten. Zwischenzeitlich jedoch ist anerkannt, daß auch der Störer nicht nur als Objekt polizeilichen Handelns existiert, sondern durchaus als Träger eigener Rechte agieren kann. Insoweit ist sogar möglich, daß ihm – jedenfalls in einer Gefährdungslage – auch ein durchsetzbarer Anspruch gegen die Ordnungsbehörde auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft zusteht<sup>38</sup>). Hierbei muß allerdings beachtet werden, daß es nicht Aufgabe der Polizei sein kann, dauerhafte Wohnversorgung zu betreiben. Ihre Zuständigkeit begrenzt sich darauf, ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art zu gewährleisten<sup>39</sup>), welches allerdings nicht, etwa weil von ihm gesundheitliche Gefahren ausgehen, das Grundrecht der Menschenwürde verletzen darf<sup>40</sup>). Im übrigen jedoch zählt die Zurverfügungstellung und Sicherung einer dauerhaften Unterkunft, so sie der Hilfsbedürftige nicht aus eigenen Kräften beschaffen kann, zum Aufgabenbereich des zuständigen Sozialhilfeträgers<sup>41</sup>).

Die Beseitigung einer durch Zwangsäumung eintretenden Obdachlosigkeit hat die Ordnungsbehörde primär mit eigenen Mitteln zu bewerkstelligen. Die obdachlosen Mieter sollten daher zunächst einmal in gemeindeeigenen Unterkünften beherbergt werden. Sind solche nicht vorhanden, ist eine geeignete Wohnung, eventuell auch eine Pensionsunterkunft anzumieten<sup>42</sup>). Erst wenn die Gefahrenbeseitigung aus eigener Kapazität nicht möglich ist, kann die Polizei einen Dritten als Nichtstörer in Anspruch nehmen. In der Praxis wird dann meist so verfahren, daß die Wohnung des Vollstreckungsgläubigers beschlagnahmt und der Mieter und seine Familie durch polizeiliche Verfügung dort eingewiesen werden<sup>43</sup>). Für die Zeit der Beschlagnahme, die in der Regel sechs Monate nicht überschreiten darf, kann der ehemalige Vermieter einen angemessenen Schadensausgleich gegen die betreffende Körperschaft geltend machen; dessen Höhe wird sich im allgemeinen an dem Mietzins orientieren, der während des Zeitraumes der Einweisung hätte erzielt werden können<sup>44</sup>). Nach Ablauf der Einweisungsfrist steht dem betroffenen Eigentümer ein Folgebeseitigungsanspruch gegen die Einweisungsbehörde zu; letztere ist verpflichtet, auf ihre Kosten die Freimachung der beschlagnahmten Wohnung durchzuführen<sup>45</sup>). Ist sie hierbei säumig, kann der Vollstreckungsgläubiger auch aus seinem ursprünglich erstrittenen Titel die Räumungsvollstreckung betreiben. Denn die Einweisung durch die Ordnungsbehörde bewirkt nur eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung; der Vollstreckungstitel hingegen wird hierdurch nicht verbraucht<sup>46</sup>). Im übrigen steht dem Vermieter dann gegen die Ordnungsbehörde ein Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB) auf Ersatz der Kosten zu, welche er für die Räumung und Rei-

38) Näher zu diesem Fragenkomplex OVG Berlin, NJW 1980, 2484; *Schlink*, NJW 1988, 1689.

39) Vgl. etwa VGH BW, NVwZ-RR 1994, 394.

40) BVerfG, NVwZ 1993, 1181.

41) Einzelheiten hierzu bei *P. Schmidt*, NVwZ 1995, 1041, und nachstehend unter IV.

42) Näher hierzu *Schlink*, NJW 1988, 1689, 1693; *Wollensak*, BWVP 1995, 7.

43) Zu den Voraussetzungen im einzelnen § 9 PolG BW, § 19 OBG NW und § 6 ME PolG; *Brox/Walker*, Rdnr. 1061.

44) Vgl. etwa 41 PolG BW; § 39 OBG NW und § 45 ME PolG; BGH, NJW 1995, 2918.

45) VGH BW, DGVZ 1988, 191; BGH, NJW 1995, 2918. – Unter Umständen kann der Eigentümer auch Schadensersatzansprüche gegen die Ordnungsbehörde geltend machen, wenn der Eingewiesene Schäden an der Wohnung verursacht; hierzu BGH, NJW 1996, 315 = DGVZ 1996, 72 (auszugsweise).

46) LG Freiburg, DGVZ 1989, 155; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 885, Rdnr. 7; *Brox/Walker*, Rdnr. 1061; a. A. *Pawlowski*, DGVZ 1992, 100.

32) LG Oldenburg, DGVZ 1995, 45.

33) Vgl. etwa § 3 PolG BW; Art. 5 Bay. PAG; § 3 ME PolG.

34) Dies ist in den meisten Bundesländern der Fall.

35) Vgl. etwa *Wollensak*, BWVP 1995, 7.

36) Näher hierzu OVG Münster, NVwZ 1982, 574; *Wolf/Stephan*, PolG für Baden-Württemberg, 4. Aufl. (1995), § 1, Rdnr. 76.

37) OVG Berlin, NJW 1980, 2484; VG Bremen, NVwZ 1991, 706; *Schlink*, NJW 1988, 1689.

nigung der ursprünglich beschlagnahmten Wohnung aufzuwenden hatte<sup>47)</sup>.

2. Zu klären ist sodann, wie der Gerichtsvollzieher zu verfahren hat, wenn er unversehens vor Ort mit einer behaupteten oder möglichen Obdachlosigkeit des Mieters konfrontiert wird. Geschehen kann dies etwa dadurch, daß sich dessen Erwartung auf eine Ersatzunterkunft kurzfristig zerschlagen hat oder aber die benachrichtigte Ordnungsbehörde nicht rechtzeitig tätig geworden ist oder tätig werden konnte. Relativ zuverlässig sind hier noch die Sachverhalte mit eindeutiger Kennzeichnung zu bewältigen. So ist unbestritten, daß eine Familie/Lebensgemeinschaft mit kleineren Kindern nicht sehenden Auges in das Leben unter freiem Himmel exmittiert werden kann. Andererseits braucht sich der Gerichtsvollzieher von einer Vollstreckung nicht abhalten zu lassen, wenn eine gesunde alleinlebende Person ohne nähere Substantiierung behauptet, nun durch die Räumung obdachlos zu werden. Denn ihr stand während des gesamten Klageverfahrens ausreichend Zeit zur Verfügung, sich um eine (vorübergehende) Unterkunft zu kümmern oder zumindest eine gerichtliche Entscheidung auf Räumungsaufschub zu beantragen. Gleichgültige Passivität des Schuldners kann kein Grund sein, dem Vollstreckungsgläubiger eine zügige Durchsetzung seines titulierten Anspruches zu verwehren.

In weniger eindeutigen Fällen ist es Tatfrage und letztendlich auch der Erfahrung des Gerichtsvollziehers überlassen, ob er die Behauptung drohender Obdachlosigkeit für glaubhaft erachtet. Eher unwahrscheinlich ist sie bei körperlich und gesundheitlich nicht beeinträchtigten Einzelpersonen. Denn jedenfalls größere Städte verfügen im allgemeinen über Sammelunterkünfte, in denen auch kurzfristig zumindest „ein Dach über dem Kopf“ zur Verfügung gestellt werden kann. Daß ein solches Unterkommen mangels jeglichen Wohnkomforts für den Betroffenen keine Dauerlösung sein kann, ist unbestritten. Interimsweise indessen ist es hinzunehmen<sup>48)</sup>, zumal der Obdachlose ja nicht gehindert ist, sich in der Folge selbst um eine geeignete Unterkunft zu bemühen.

Sodann ist schon gesagt worden, daß freiwillige Obdachlosigkeit, so sie die Allgemeinheit nicht unangemessen stört, keinen polizeiwidrigen Zustand darstellt. Auch diesen Aspekt sollte der um eine Räumung ersuchte Gerichtsvollzieher bei seiner Bewertung berücksichtigen. So gibt es gerade in größeren Städten nicht selten (jüngere) Menschen, die sich in sog. Aussteigergruppen zusammenfinden, den Tag mit ihresgleichen an szenentypischen Treffpunkten und einen Großteil der Nacht in Lokalen mit einschlägigem Ambiente verbringen. Als Schlafgelegenheiten arrangieren sie irgendwelche in der Nähe gelegenen Provisorien und suchen deswegen ihre reguläre Wohnung allenfalls sporadisch und nur zu kurzen Aufenthalten auf. Aufgabe dieses Beitrages ist es nicht, individuelle Lebensformen und Lebensverwirklichung zu kommentieren. Wenn dem Gerichtsvollzieher indessen derartige oder vergleichbare Begleitumstände<sup>49)</sup> bekannt werden, sollte er seine Entscheidung über einen möglichen Vollstreckungsaufschub sorgfältig überdenken. Denn wer sich aus freien Stücken seiner Wohnung weitestgehend fernhält und mit einem anderen Unterkommen dauerhaft vorliebnimmt, handelt wohl rechtsmißbräuchlich, wenn er dann justament im Falle einer Zwangsräumung der Obdachlosigkeit anheimzufallen vorgibt.

Es verbleibt schließlich die Fallkonstellation, in welcher der Gerichtsvollzieher tatsächlich zu der Überzeugung gelangen muß, daß der Schuldner durch die Räumung obdachlos würde. So die Voraussetzungen des § 765 a ZPO vorliegen, kann er die Vollstreckung jedenfalls bis zu einer Woche aufschieben. Im übrigen wird die Ansicht vertreten, daß ihm danach eine weitergehende Einflußnahme auf den Fortgang des Verfahrens nicht mehr zukommt<sup>50)</sup>. Diese Auffassung bewährt sich sicherlich in den meisten Fällen. Insbesondere ist wohl kaum möglich, daß der Gerichtsvollzieher, nachdem das Vollstreckungsgericht einen Antrag nach § 765 a ZPO abgewiesen hat, gleichwohl Vollstreckungsschutz gewährt. Dessen ungeachtet verbleiben bei stringent rechtsstaatlicher Würdigung noch Lücken, die ihn auch außerhalb der Norm des § 765 a ZPO ermächtigen sollten, vorübergehend von einer Räumung abzusehen.

So ist schon ausgeführt worden, daß die einem Menschen aufgezwungene Obdachlosigkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit (und Ordnung) darstellt. Der Gerichtsvollzieher aber ist – wie jeder andere Amtsträger auch – von sich aus verpflichtet, die einschlägigen Normen des Polizei- und Ordnungsrechtes zu beachten; insbesondere darf er bei seiner Amtsausübung keine polizeiwidrigen Zustände schaffen. So etwa ist anerkannt, daß er das Mobiliar des Schuldners nicht einfach in den öffentlichen Straßenraum stellen und dort seinem weiteren Schicksal überlassen darf, weil hierdurch eben die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört würde<sup>51)</sup>. Sinngemäß Gleiches hat bei der Besitzentsetzung des Räumungsschuldners zu gelten. Auch hier kann sich der Gerichtsvollzieher nicht über das geltende Polizei- und Ordnungsrecht hinwegsetzen. Verzögert sich also beispielsweise eine gerichtliche Entscheidung nach § 765 a I ZPO, muß der Gerichtsvollzieher auch, um eine Obdachlosigkeit des Schuldners zu verhindern, zu einem Räumungsaufschub jenseits der ansonsten zwingenden Wochenfrist des § 765 a II ZPO legitimiert sein.

In letzter Konsequenz gebietet sich dieses Ergebnis auch aus dem Verfassungsrecht. Hierbei ist sachzusammenhänglich zunächst an den grundlegenden Beschluß des BVerfG vom 3. 4. 1979 zu erinnern<sup>52)</sup>. Jene Entscheidung stellt klar, daß auch eine nach § 758 ZPO durchzuführende Wohnungsdurchsuchung – außer bei Gefahr im Verzug – einer besonderen richterlichen Anordnung bedarf. Im vorliegenden Kontext wesentlicher ist jedoch die Feststellung, daß Art. 13 II GG unmittelbar geltendes und anzuwendendes Recht ist und die Regelung des § 758 ZPO entsprechend ergänzt<sup>53)</sup>. An diese verfassungsrechtliche Begrenzung ist der Gerichtsvollzieher demnach bei seiner hoheitlichen Aufgabenerfüllung gebunden.

Nun ist andererseits schon ausgeführt worden, daß unfreiwillige Obdachlosigkeit die Würde eines Menschen verletzt, da dieser ja genötigt wäre, sein Leben tagtäglich bei gesundheitlicher Gefährdung unter freiem Himmel und den Augen der Öffentlichkeit zubringen zu müssen. Ebenso ist anerkannt, daß auch die vollziehende Gewalt an Art. 1 GG gebunden ist<sup>54)</sup>, mithin keine hoheitlichen Maßnahmen exekutieren darf, welche die Würde des Menschen verletzen. Diese verfassungsrechtliche Schranke ist dann auch bei der Anwendung des § 885 I ZPO zu beachten. Wenn der Schuldner und seine Angehörigen durch eine Räumung also offensichtlich in die Obdachlosigkeit getrieben würden, darf der Gerichtsvollzie-

<sup>50)</sup> Vgl. *Thomas/Putzo*, § 885, Rdnr. 10.

<sup>51)</sup> OLG Karlsruhe, Rpfleger 1974, 408; LG Mannheim, ZMR 1974, 178; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, § 885, Rdnr. 21; *Geißler*, DGVZ 1987, 68.

<sup>52)</sup> BVerfG, NJW 1979, 1539 = DGVZ 1979, 115; Hierzu *Seip*, NJW 1994, 354.

<sup>53)</sup> BVerfG, NJW 1979, 1541.

<sup>54)</sup> *Jarass/Pieroth*, GG, 3. Aufl. (1995), Art. 1, Rdnr. 15.

<sup>47)</sup> Ausführlich hierzu BGH, NJW 1995, 2918.

<sup>48)</sup> Näher hierzu VGH BW, NVwZ-RR 1994, 394.

<sup>49)</sup> In der Vollstreckungspraxis bekannt ist auch der untergetauchte Schuldner, der sich dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen versucht und dem Gerichtsvollzieher trotz Ortsabwesenheit – etwa durch einen Rechtsanwalt – seine drohende Obdachlosigkeit mitteilen läßt.

her nicht vollstrecken, weil er mit dieser Maßnahme gegen das verfassungsrechtliche Schutzgebot des Art. 1 GG verstieße.

Es muß andererseits Klarheit darüber bestehen, daß der Gerichtsvollzieher sich nun nicht in subtilem Perfektionismus ordnungs- oder verfassungsrechtlichen Zweifelsfragen hinzugeben hat und aus überschätztem Amtsverständnis eine Zwangsäumung unabsehbar aufschieben kann. Das ihm hier primär verfügbare Instrument ist – wie erwähnt – die Regelung des § 765 a II ZPO: Dem Schuldner soll die Möglichkeit belassen werden, eine die Räumung aufschiebende Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes noch abzuwarten. Hierzu kann der Gerichtsvollzieher Vollstreckungsschutz bis zu einer Woche bewilligen, und dies muß der Regelfall bleiben. Bei den seltenen Ausnahmen, die auf diese Weise nicht zu erfassen sind, kann, wenn Ordnungs- oder Verfassungsrecht dies gebieten, wohl weiterer Aufschub gewährt werden. Mit der Wochenfrist des § 765 a II ZPO hat der Gesetzgeber jedoch generell signalisiert, daß er den Gerichtsvollzieher nur für einen relativ kurzen Zeitraum in den Fortgang des Vollstreckungsverfahrens einzugreifen berechtigt sehen wollte. Von diesem Grundsatz darf dann auch nicht bei Entscheidungen außerhalb des § 765 a II ZPO abgewichen werden. Insoweit kann der Gerichtsvollzieher dann allenfalls ermächtigt sein, die Vollstreckung nochmals um wenige Tage auszusetzen.

#### IV. Der Anspruch auf Unterkunft nach dem BSHG

Neben der Erörterung vollstreckungsrechtlicher Einzelfragen war dieser Beitrag auch aufzuzeigen bemüht, mit welchen rechtlichen Instrumenten eine anstehende Zwangsäumung von vornherein verhindert oder in ihren Folgen zumindest abgemildert werden kann. In diesem Zusammenhang ist schon angedeutet worden, daß die Zurverfügungstellung einer Obdachlosenunterkunft durch die Ordnungsbehörde nur ein – auch zeitlich befristetes – Provisorium sein kann. Denn die dauerhafte Beseitigung der Obdachlosigkeit fällt in den Verantwortungsbereich des zuständigen Sozialhilfeträgers<sup>55</sup>), wobei dieser Anspruch demjenigen gegen die Ordnungsbehörde auf eine Notunterkunft nicht entgegensteht<sup>56</sup>). So für den Gerichtsvollzieher Gelegenheit besteht, sollte er den beratungsbedürftigen Räumungsschuldner also zweckmäßigerweise an beide Behörden verweisen.

Ein sozialhilferechtlicher Anspruch setzt zunächst eine Bedürftigkeit im Sinne des § 11 BSHG voraus. Der betreffende Antragsteller muß demzufolge außerstande sein, seinen notwendigen Lebensunterhalt (vollständig) aus seinem eigenen Einkommen und Vermögen zu beschaffen. Den qualitativen Umfang des notwendigen Lebensunterhaltes definiert § 12 I BSHG. Er umfaßt insbesondere Kleidung, Ernährung und Unterkunft. So der von Obdachlosigkeit bedrohte Räumungsschuldner mangels eigener Mittel also eine andere Wohnung nicht anmieten kann, hat er nach § 4 BSHG einen Hilfsanspruch auf Unterkunft. In aller Regel ist dieser durch entsprechenden Antrag geltend zu machen. Daneben gilt jedoch das in § 5 BSHG verankerte Offizialprinzip; danach hat die Hilfe – unabhängig von einem Antrag des Berechtigten – dann einzusetzen, wenn dem Träger der Sozialhilfe die Notlage bekannt wird<sup>57</sup>). Zugunsten von Räumungsschuldnern, die aufgrund persönlicher Schwierigkeiten zur eigenen Rechtsverfolgung nicht imstande sind, hat der zuständigen Sozialhilfeträger also auch dann tätig zu werden, wenn ihm deren (drohende) Ob-

dachlosigkeit von dritter Seite (etwa durch die Polizeibehörde) mitgeteilt wird<sup>58</sup>).

Nicht ohne weiteres zu konkretisieren ist, was das BSHG unter einer „Unterkunft“ versteht, denn eine Legaldefinition hierfür existiert nicht<sup>59</sup>). Ein Rückgriff auf § 1 II BSHG verdeutlicht immerhin, daß die zu gewährende Sozialhilfe dem Empfänger eine die Würde des Menschen wahrende Lebensführung ermöglichen muß. Diesen Anforderungen genügt eine auf das Kärglichste beschränkte Behausung sicherlich nicht. Vielmehr wird der Ausstattungsstandard – zumindest dann, wenn eine ganze Familie unterzubringen ist – schon in der Nähe dessen zu suchen sein, was nach den Richtlinien des sozialen Wohnungsbaues im allgemeinen üblich ist<sup>60</sup>). Höchsttrichterlich anerkannt ist jedenfalls, daß zur Ermittlung der sozialhilferechtlich angemessenen Wohnungsgröße eine Orientierung an den Kriterien der Förderungswürdigkeit im sozialen Wohnungsbau nach den hierfür geltenden Vorschriften zulässig ist<sup>61</sup>). Weitere Einzelheiten sind im hiesigen Kontext entbehrlich.

Kurzer Erläuterung bedarf jedoch noch die Art des Hilfsanspruches. Üblicherweise wird die Sozialhilfe für Unterkunft als Geldleistung gewährt. Der zuständige Hilfetragender hat also einzustehen für die tatsächlichen Aufwendungen, die durch die Anmietung sozialhilferechtlich angemessenen Wohnraumes anfallen. Nicht eindeutig geklärt ist, ob dem Hilfesuchenden insoweit auch ein Anspruch auf Sachleistung (§ 8 BSHG) zusteht. Für die hier verfolgte Fragestellung würde dies bedeuten, daß der Sozialhilfeträger dem Antragsteller dann auch eine bestimmte Wohnung zur Verfügung zu stellen hätte. Mit dem in § 2 BSHG verankerten Prinzip des Vorranges der Selbsthilfe dürfte dies jedoch zu verneinen sein<sup>62</sup>). Danach nämlich hat der Hilfesuchende nach seinen Kräften mitzuwirken, so weit wie möglich selbständig und unabhängig von der Sozialhilfe zu leben. Insoweit kann ihm im allgemeinen auch abverlangt werden, daß er sich selbst und/oder mit Unterstützung des Wohnungsamtes um eine geeignete Unterkunft bemüht. Ist er hierzu jedoch außerstande, hat ihn der Sozialhilfeträger im Rahmen der persönlichen Hilfe (§ 8 BSHG) durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

Einen Blick verdient noch die Regelung des § 15 a BSHG, die es erlaubt, zur Sicherung der Unterkunft auch dann Hilfe zu gewähren, wenn ein Antragsteller nach den übrigen Normen des BSHG an sich nicht anspruchsberechtigt wäre. Auf diese Weise ist es insbesondere möglich, Mietrückstände auszugleichen<sup>63</sup>), die ansonsten eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges (§ 554 BGB) rechtfertigen würden. Nach der seit kurzem in Kraft getretenen Neufassung des § 15 a I BSHG soll diese Hilfe gewährt werden, wenn der Hilfeempfänger ansonsten der Wohnungslosigkeit anheimzufallen droht. Neu ist auch die Regelung des § 15 a II BSHG: Geht bei einem Gericht eine auf § 554 BGB gestützte Räumungsklage ein, hat dieses den zuständigen Träger der Sozialhilfe hiervon zu benachrichtigen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Hilfemaßnahmen der Sozialhilfbehörden möglichst frühzeitig einsetzen können.

<sup>58</sup>) Nicht ganz zutreffend insoweit *Walker/Gruß*, NJW 1996, 354, die für die Leistung des Sozialhilfeträgers stets einen Antrag voraussetzen.

<sup>59</sup>) Näher hierzu *P. Schmidt*, NVwZ 1995, 1042.

<sup>60</sup>) Ausführlicher *P. Schmidt*, NVwZ 1995, 1043.

<sup>61</sup>) Näher hierzu *BVerwG*, NVwZ 1995, 1104; auch *BVerwG*, FEVS 36, 184.

<sup>62</sup>) Ebenso *P. Schmidt*, NVwZ 1995, 1045.

<sup>63</sup>) Die Übernahme früherer Schulden ist ansonsten nach dem BSHG nicht möglich, weil dies zur Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage ja nicht erforderlich ist.

<sup>55</sup>) *Wollensak*, BWVP 1995, 9; *Wolf/Stephan*, PolG, § 1, Rdnr. 77.

<sup>56</sup>) *VG Hannover*, NVwZ-RR 1991, 257.

<sup>57</sup>) Näher hierzu *Knopp/Fichtner*, BSHG, 8. Aufl., § 5, Rdnr. 1.

## § 63 GVGA neu betrachtet – ein Ausweg aus der Krise?

Von Prof. Peter Frohn, Direktor des Amtsgerichts Schöneberg, Berlin

Seit längerer Zeit ist zu beobachten, daß die Aussicht eines Gläubigers, allein durch Sachpfändung zur vollständigen Befriedigung seiner Forderung zu gelangen, ständig geringer wird. Nach *Behr*<sup>1)</sup> wird dies Ergebnis nur noch in 0,5 bis 0,8 % der Fälle erreicht. Zwei Faktoren mögen hierfür eine besondere Rolle spielen: die äußerst geringere Neigung, gebrauchte Gegenstände in der Zwangsversteigerung zu angemessenen Preisen zu erwerben, die vielfach dazu führt, daß der Gerichtsvollzieher wegen des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bereits von der Pfändung Abstand nehmen muß<sup>2)</sup>, sowie der Umstand, daß wertvolle Güter in der Regel im Leasingwege oder auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt erworben werden bzw. bereits zur Sicherheit übereignet sind, weshalb ihre Verwertung letztlich an dem geltend gemachten Dritteigentum scheitert (§ 771 ZPO, vgl. auch § 136 GVGA). Hinzu kommt sicherlich auch, daß der Schuldner angesichts der praktischen Möglichkeiten, die ihm die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Notwendigkeit einer richterlichen Durchsuchungserlaubnis<sup>3)</sup> gibt, vielfach in der Lage sein wird, als Pfandstücke in Betracht kommende Gegenstände dem Zugriff des Gerichtsvollziehers zu entziehen<sup>4)</sup>. Literarisch verarbeitet hat diese Situation beispielsweise *Coline Serreau* in dem Erfolgsstück „*Hase Hase*“<sup>5)</sup>, wo Frau *Duperré*, eine von Vollstreckungsmaßnahmen betroffene Nachbarin der Frau *Hase*, zur Belustigung des Publikums bei ihr befindliche wertvolle Möbelstücke immer dann, wenn sie den Besuch des Gerichtsvollziehers erwartet, bei Frau *Hase* unterstellt. Dem Verfasser dieses Beitrags sind gleichgelagerte Fälle bekannt, in denen der Zeitraum zwischen der Verweigerung des Einverständnisses mit der Durchsuchung (§ 107 Nr. 2 GVGA) und dem Wiedererscheinen des Gerichtsvollziehers mit richterlicher Durchsuchungsanordnung nach entsprechender schriftlicher Ankündigung (§ 107 Nr. 7 GVGA) erfolgreich genutzt wurde, potentielle Pfandstücke aus den gefährdeten Räumen zu entfernen, und dies bei jedem neuen Vollstreckungsversuch des Gläubigers immer wieder. Der Schuldner muß in solchen Fällen gar nicht so lange auf die Benutzung dieser Gegenstände verzichten, weil der Gerichtsvollzieher sein Kommen im Regelfall rechtzeitig vorher ankündigt, um die Voraussetzungen für eine zwangsweise Wohnungsöffnung bei Abwesenheit des Schuldners herbeizuführen.

Man kann also, ohne sich dem Vorwurf der Übertreibung auszusetzen, sagen, daß sich das vom Gesetzgeber der ZPO vorausgesetzte Regel-Ausnahme-Verhältnis inzwischen in sein Gegenteil verkehrt hat und die (mindestens teilweise) Fruchtlosigkeit die Regel ist. Was vom Gerichtsvollzieher überhaupt noch eingezogen werden kann – und das sind immerhin noch nennenswerte Beträge<sup>6)</sup> – ist überwiegend nicht Erlös einer tatsächlich durchgeführten Versteigerung, sondern darauf zurückzuführen, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner zur Aufnahme von Ratenzahlungen bewegen kann. Zu Recht weist

*Seip*<sup>7)</sup> darauf hin, daß Schuldner keineswegs immer zahlungsunwillig sind und vielfach durchaus die Bereitschaft besteht, den Schuldenberg im Zusammenwirken mit dem Gerichtsvollzieher abzutragen. Allein: Dies alles ändert nichts an der Feststellung, daß der vom Gesetz vorgezeichnete Weg „Zahlungsaufforderung – ausbleibende Zahlung – Pfändung – Versteigerung – Auskehrung des Erlöses“ nur noch in Ausnahmefällen zur Befriedigung des Gläubigers führt. Daß hierbei natürlich von Gerichtsvollzieherbezirk zu Gerichtsvollzieherbezirk angesichts unterschiedlicher Bevölkerungsstrukturen graduelle Unterschiede bestehen, kann und soll nicht bestritten werden.

Kann man nun, so muß man fragen, in all jenen Fällen, in denen es dem Gerichtsvollzieher nicht gelingt, den Kontakt zu dem Schuldner herzustellen (Schuldner läßt sich trotz Ankündigung nicht antreffen und nimmt auch sonst keine Verbindung zum Gerichtsvollzieher auf) oder bei Verweigerung des Einverständnisses mit der Durchsuchung den Schuldner zur Aufnahme von Ratenzahlungen zu bewegen, auch auf eine andere Weise als bislang üblich zum Abschluß des dem Gerichtsvollzieher übertragenen Vollstreckungsverfahrens gelangen und dem Gläubiger früher den Zugang zum Offenbarungsverfahrensverfahren ermöglichen? Bedarf es, anders ausgedrückt, wirklich der Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen an den Gläubiger nach dem ersten erfolglosen Besuch bei dem Schuldner – ich mag eine Maßnahme, deren Durchführung vom Einverständnis des Betroffenen abhängt, nicht als Vollstreckungsmaßnahme bezeichnen; „Besuch“ erscheint mir situationsangemessener –, der Beantragung und des Erlasses der richterlichen Durchsuchungserlaubnis, der erneuten Beauftragung des Gerichtsvollziehers und eines weiteren Aufsuchens der Schuldnerwohnung, um das festzustellen und anschließend zu bescheinigen, woran für den Gerichtsvollzieher angesichts der gegebenen Umstände kein ernsthafter Zweifel bestehen konnte, nämlich die Tatsache, daß nichts Pfändbares vorgefunden werden konnte? Ich verneine dies und sehe die Möglichkeit, durch sinnvollen Umgang mit § 63 GVGA zu der erwünschten beschleunigten Erledigung der genannten Fälle zu gelangen.

Man könnte zunächst an eine Ergänzung von § 63 Nr. 1 Abs. 2 GVGA denken (Ergänzung drucktechnisch hervorgehoben):

„Die Erwartung, daß die Vollstreckung fruchtlos verlaufen werde, kann insbesondere begründet sein, wenn Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner in den letzten drei Monaten fruchtlos verlaufen sind, **der Schuldner dem Gerichtsvollzieher die Durchsuchung seiner Räume grundlos verweigert oder durch den Gerichtsvollzieher trotz rechtzeitiger Vorankündigung nicht angetroffen wird und auch eine Aufforderung, sich mit dem Gerichtsvollzieher in Verbindung zu setzen, unbeachtet gelassen hat, sofern sich keine Anhaltspunkte für einen möglichen Erfolg der Vollstreckung ergeben haben.**“

In der Tat habe ich einen solchen Vorschlag gegenüber der Berliner Landesjustizverwaltung kürzlich unterbreitet. Eine solche ergänzende Regelung ermöglichte es dem Gerichtsvollzieher, den Schuldner unter Hinweis auf die sonst eintretende Konsequenz der Verpflichtung zur Abgabe der Offenbarungsver sicherung zu angemessenen Ratenzahlungen anzuhalten und dem Gläubiger, sofern solche Raten entweder nicht ange-

<sup>1)</sup> RpfllStud 1996, 33; ders., NJW 1992, 2738; s. auch *Seip*, NJW 1994, 352.

<sup>2)</sup> Vgl. zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Vollstreckungsverfahren z. B. *Zöller/Stöber*, ZPO, 19. Aufl., Rdnr. 29 vor § 704.

<sup>3)</sup> BVerfG v. 3. 4. 79, DGVZ 1979, 115 = NJW 1979, 1539.

<sup>4)</sup> Darauf, daß dieser Entscheidung – freilich im außerverfassungsrechtlichen Raum – auch positive Aspekte abzugewinnen sind, weist zutreffend *Seip* a. a. O. S. 354 hin.

<sup>5)</sup> Deutsche Ausgabe erschienen bei *Henschel* SCHAUSPIEL, Berlin.

<sup>6)</sup> S. dazu die Übersicht bei *Seip* a. a. O. S. 353.

<sup>7)</sup> A. a. O. S. 353.

boten oder trotz Zusage nicht gezahlt werden, gleichwohl als bald den Weg des § 807 ZPO zu eröffnen. Berechtigte Belange des Schuldners wie auch des Gläubigers werden durch diese Verfahrensgestaltung nicht berührt, wobei hinsichtlich der Position des Gläubigers darauf hinzuweisen ist, daß dieser der Anwendung von § 63 GVGA widersprechen kann und dies auch tun wird, wenn er von der berechtigten Erwartung ausgehen kann, im Wege der Sachpfändung Befriedigung zu erlangen. Ob mein Vorschlag die Chance einer Verwirklichung hat, weiß ich naturgemäß nicht. Deshalb ist von Interesse, ob sich die gewünschten Ergebnisse bereits jetzt in Anwendung der geltenden Fassung von § 63 GVGA erzielen lassen. Das ist, wie ich meine, der Fall.

Hierbei ist zunächst von Bedeutung, daß § 63 Nr. 1 Abs. 2 GVGA den früheren erfolglos verlaufenen Vollstreckungsversuch nur als eine, wenn auch besonders naheliegende Begründung für die Annahme ansieht, bei diesem Schuldner sei im Wege der Sachpfändung nichts zu holen, wie sich aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ ergibt. Der Gerichtsvollzieher kann seine dahingehende Erwartung folglich auch auf andere Umstände stützen. In diesem Zusammenhang erlangen die einleitend gemachten Ausführungen über die ganz generell geringe Aussicht, im Wege der Sachpfändung Befriedigung zu erlangen, Bedeutung. Insoweit handelt es sich um eine der Allgemeinheit entweder bekannte oder doch von dieser ohne besondere Fachkunde aus entsprechenden Veröffentlichungen zu entnehmende und mithin offenkundige Tatsache i. S. des § 291 ZPO<sup>8)</sup>.

Zu dieser offenkundigen Tatsache tritt die Kenntnis des Gerichtsvollziehers von der Struktur seines Bezirkes hinzu. Handelt es sich um eine Wohnlage von einfachem Zuschnitt und ist dem Gerichtsvollzieher aus seiner Tätigkeit im Umfeld des Schuldners bekannt, daß hier nur Menschen in einfachen Verhältnissen leben, deren Wohnungen lediglich mit dem Notwendigsten ausgestattet sind, so wäre die Erwartung unvernünftig, ausgerechnet bei dem Schuldner auf pfändbare Habe zu stoßen. Vermag der Gerichtsvollzieher einen solchen Schuldner nicht zu erreichen oder verweigert dieser Schuldner das Einverständnis mit der Durchsuchung ohne Angabe von Gründen und ohne konkrete Vorschläge zur Abtragung der den Gegenstand der Vollstreckung bildenden Schuld, so ist durchaus die Erwartung einer fruchtlosen Vollstreckung begründet.

Anders verhält es sich naturgemäß, wenn man es mit einer „besseren“ Wohnlage zu tun hat. Aber auch hier ist noch Raum für die Anwendung von § 63 GVGA. Trifft der Gerichtsvollzieher den Schuldner an und verweigert dieser ohne Begründung sein Einverständnis mit der Durchsuchung und besteht bei diesem auch keine Zahlungsbereitschaft, so kann durchaus die Annahme begründet sein, daß der Gerichtsvollzieher nach Erwirkung einer richterlichen Durchsuchungserlaubnis nichts Pfändbares (mehr) vorfindet. Der Gerichtsvollzieher darf und muß sogar in einem solchen Fall die Überlegung anstellen, welchem Zweck wohl die Weigerung dienen soll, und kann dabei unter den vorliegenden Umständen durchaus zu dem Ergebnis kommen, daß sich in der Wohnung ohnehin nichts Pfändbares befindet und der Schuldner nur Zeit gewinnen will bzw. daß etwa als Pfandstücke in Betracht kommende Gegenstände demnächst aus der Wohnung entfernt oder auf andere Weise (etwa durch Sicherungsübereignung) dem Vollstreckungszugriff entzogen werden.

Ich meine also, daß der Gerichtsvollzieher im konkreten Fall unter Berücksichtigung der offenkundigen Tatsache, daß

<sup>8)</sup> Vgl. zur Offenkundigkeit z. B. *Zöller/Greger*, ZPO, Rdnr. 1 zu § 291.

die Aussichten einer erfolgreichen Sachpfändung im allgemeinen als äußerst gering einzuschätzen sind, und in Auswertung seiner spezifischen Kenntnisse über die Struktur seines Bezirkes durchaus berechtigterweise zu der Prognose gelangen kann, hier werde die Vollstreckung fruchtlos verlaufen. Dies kann somit im Zusammenhang mit dem Umstand, daß der Schuldner nicht zur Aufnahme von Ratenzahlungen bewegt werden konnte, die Erteilung einer Bescheinigung nach § 63 GVGA in der derzeit geltenden Fassung rechtfertigen.

Indem ich bei dieser Betrachtung auf § 63 GVGA abstelle und den Gerichtsvollzieher ermuntern möchte, von seinem Ermessen und seinen spezifischen bezirksbezogenen tatsächlichen Kenntnissen Gebrauch zu machen, unterscheide ich mich von verschiedenen anderen Versuchen, dem Gläubiger – teils unter Einschaltung des Gerichtsvollziehers, teils an diesem vorbei – möglichst ohne konkreten Sachpfändungsversuch den Zugang zum Offenbarungsverfahrensverfahren zu ermöglichen. Es handelt sich bei diesen von der Rechtsprechung überwiegend abgelehnten Versuchen darum, daß beispielsweise aufgrund allgemeiner Statistiken<sup>9)</sup> oder angesichts der Tatsache, daß der Schuldner gegenüber dem Gerichtsvollzieher das Einverständnis mit der Durchsuchung seiner Räume ohne Angabe von Gründen verweigert hat<sup>10)</sup>, seitens des Vollstreckungsgerichts von einer zu erwartenden Fruchtlosigkeit ausgegangen werden sollte<sup>11)</sup>. Nach dem von mir vorgeschlagenen Lösungsweg besagt die allgemein geringe Aussicht, im Wege der Sachpfändung Befriedigung zu erlangen, für sich allein überhaupt nichts und kommt auch der Verweigerung des Einverständnisses mit der Durchsuchung isoliert betrachtet, keine entscheidende Bedeutung zu. Beides gewinnt nach meiner Auffassung Relevanz erst im Zusammenhang mit den vom Gerichtsvollzieher einzelfallspezifisch gewonnenen Erkenntnissen. Dies sind, wie zuvor schon beispielsweise erwähnt, die ärmliche Wohnlage und die fehlende Bereitschaft, zum Zwecke der Abtragung der Schuld Kontakt mit dem Gerichtsvollzieher aufzunehmen, oder die Verweigerung des Einverständnisses mit der Durchsuchung ohne gleichzeitig gemachtes Angebot angemessener Ratenzahlungen.

**Fazit:** Der Gerichtsvollzieher kann bereits jetzt – vorbehaltlich einer anderen Weisung des Gläubigers – den ihm erteilten Vollstreckungsauftrag auch dann durch Erteilung einer Bescheinigung gem. § 63 GVGA abschließen, wenn der Schuldner dem Gerichtsvollzieher das Einverständnis mit der Durchsuchung seiner Räume grundlos verweigert *oder* durch den Gerichtsvollzieher trotz rechtzeitiger Ankündigung nicht angetroffen werden konnte und auch eine Aufforderung des Gerichtsvollziehers, sich mit ihm in Verbindung zu setzen, unbeachtet gelassen hat, *es sei denn*, daß der Schuldner eine angemessene Ratenzahlung aufnimmt *oder* daß angesichts der Wohnverhältnisse oder aufgrund anderer Erkenntnisse des Gerichtsvollziehers doch mit dem Erfolg einer Sachpfändungsmaßnahme gerechnet werden kann. Von dieser Möglichkeit sollte auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden, um die bei der augenblicklichen Belastungssituation sonst kaum zu erübrigende Zeit zu gewinnen, sich mit Energie und mit Phantasie der Durchführung jener Sachpfändungsaufträge zu widmen, bei denen wirklich mit dem Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme zu rechnen ist.

<sup>9)</sup> Ablehnend LG Hannover, JurBüro 1983, 1415; vgl. im übrigen zu sonstigen diskussionswürdigen Versuchen, die voraussichtliche Fruchtlosigkeit glaubhaft zu machen (z. B. durch Hinweis auf hohe Verschuldung, allgemein wirtschaftlich schlechte Lage, Sozialhilfebezug), die interessante Übersicht bei *Behr*, JurBüro 1995, 67.

<sup>10)</sup> So z. B. *Behr*, Rpfleger 1988, 1, 6; ablehnend z. B. *Eickmann*, in: MünchKomm-ZPO, 1992, Rdnr. 17 zu § 807 m. ausführlichen Nachweisen zum Meinungsstand.

<sup>11)</sup> S. dazu z. B. *Zöller/Stöber*, ZPO, Rdnr. 18 zu § 807.

# Das Postsparkbuch im Pfändungsverfahren i. V. mit dem Postneuordnungsgesetz (PTNeuOG)

Von Oberamtsrat a. D. Hans Röder, Hanau

## Einleitung:

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz-PTNeuOG) vom 14. September 1994<sup>1)</sup> wurden die drei Postunternehmen (POSTDIENST, POSTBANK, TELEKOM) gemäß § 1 Abs. 1 des Postumwandlungsgesetzes (PostUmwG)<sup>2)</sup> in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) wie folgt umgewandelt: *Deutsche Post AG; Deutsche Postbank AG; Deutsche Telekom AG.*

Diese drei Aktiengesellschaften sind seit dem 1. Januar 1995 Rechtsnachfolger des Sondervermögens Deutsche Bundespost gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PostUmwG. Die Rechtsverhältnisse der AG werden gemäß § 11 PostUmwG durch Satzung bestimmt.

*Das PTNeuOG ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.*

Zur Wahrnehmung der Rechte des Sondervermögens Deutsche Bundespost hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt Post-Gesetz-BAPostG)<sup>3)</sup> die „Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“ errichtet. Die Bundesanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

Die gesetzliche Neuordnung des gesamten Postwesens, hier: der „*Deutschen Postbank AG*“, schafft seit dem 1. Januar 1995 privatrechtliche Rechtsbeziehungen, d. h., *die Deutsche Postbank AG ist Kreditinstitut* im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) i. d. Neufassung vom 30. Juni 1993<sup>4)</sup> i. V. mit Artikel 12 Ziff. 65 PTNeuOG.

*Rechtsgrundlage* für die Pfändung und Verwertung von Postbankspareinlagen ist der § 23 Abs. 4 des Gesetzes über das Postwesen i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989<sup>5)</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 6 Ziff. 19 PTNeuOG, i. V. mit den §§ 831, 835 ZPO; §§ 312, 314 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder; § 175 Nr. 3 Abs. 2 und Nr. 4 Satz 2 GVGA.

§ 23 Abs. 4 PostG bestimmt:

„(4) Der Anspruch des Postspargers auf Auszahlung des Guthabens kann *abgetreten und gepfändet werden*. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen. Die Abtretung ist dem *Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK* gegenüber nur wirksam, wenn sie von einem Postsparkassenamt, einem Postamt mit Sparkassendienst, einem Postgiroamt oder einem Notar beurkundet und das Postsparkbuch der beurkundenden Stelle übergeben ist. *Für die Pfändung des Guthabens oder eines Teils des Guthabens gelten die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden, entsprechend.*“

Das Gesetz über das Postwesen (PostG) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft (§ 31 PostG)<sup>6)</sup>, d. h., *ab 1. Januar 1998 ist ein Postbanksparguthaben als Geldforderung*

*im Wege der Forderungspfändung gemäß § 829 ZPO; § 309 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder zu pfänden.* Das Postsparkbuch gehört demzufolge bis zum 31. Dezember 1997 *vollstreckungsrechtlich* zu den Orderpapieren des § 831 ZPO; § 312 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder, unter der Voraussetzung, daß zwischenzeitlich keine andere gesetzliche Regelung Platz greift. Das Postsparkbuch ist allerdings nicht durch Indossament übertragbar, jedoch sind bis zu dem genannten Termin für die Pfändung die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen indossablen Papieren anzuwenden.

## Durchführung der Pfändung:

Die Pfändung einer Postbankspareinlage wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher (GV) gemäß § 831 ZPO /der Vollziehungs- /Vollstreckungsbeamte (VB) gemäß § 312 AO oder den Bestimmungen der VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder *das Postsparkbuch in Besitz nimmt.*

Mit der Wegnahme des Postsparkbuches ist sichergestellt, daß der Schuldner keine weiteren Verfügungen über das Postbanksparguthaben vornehmen kann. Eine ausschließliche Forderungspfändung gemäß § 829 ZPO; § 309 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder läßt § 23 Abs. 4 PostG als nicht ausreichend erscheinen, weil eine Vielzahl kontoführender Postbank-Niederlassungen Ein- und Auszahlungsgeschäfte im Postbanksparguthaben vornehmen. Für derartige Arbeitsvorgänge stellt das Postsparkbuch die einzige Beweisurkunde (Unterlage) dar<sup>7)</sup>.

Die Ausweiskarte zum Postsparkbuch verbleibt bei der Inbesitznahme (Pfändung) des Postsparkbuches im Besitz des Schuldners<sup>8)</sup>.

*Ein Pfändungsbeschluß ist nicht zu erteilen, da er wirkungslos wäre!*

Bei Erstellung des erforderlichen Pfändungsprotokolls durch den GV/VB ist darauf zu achten, daß der Vor- und Zuname und die genaue Anschrift des Sparers, die Nummer des gepfändeten Postsparkbuches, die Anschrift der Postbank-Niederlassung und die Höhe des Sparguthabens ordnungsgemäß angegeben werden.

Der GV/VB sollte das Postsparkbuch auch dann pfänden, wenn das Sparbuch nur einen geringfügigen Bestand ausweist, da vermutet werden kann, daß zwischenzeitlich vollzogene Einzahlungen (z. B. Daueraufträge, Überweisungen oder Zinsgutschriften) noch nicht im Sparbuch gebucht sind. Das gepfändete Postsparkbuch zeigt also nicht immer den tatsächlichen Kontostand<sup>9)</sup>.

Befindet sich das zu pfändende Postsparkbuch im Gewahrsam oder Mitgewahrsam eines Dritten, z. B. bei Eheleuten (siehe § 739 ZPO; § 1362 BGB), erfolgt die Pfändung durch den GV/VB gemäß § 809 ZPO; § 286 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder *unter der Voraussetzung, daß sich der Dritte grundsätzlich (unbedingt) mit der Herausgabe des Sparbuches und seiner Verwertung einverstanden erklärt.* Mit

<sup>1)</sup> siehe BGBl. I 1994 S. 2325.

<sup>2)</sup> siehe BGBl. I 1994 S. 2339.

<sup>3)</sup> siehe BGBl. I 1994 S. 2326 und vgl. Schmittmann, DGVZ 1995 S. 49 ff.

<sup>4)</sup> siehe BGBl. I 1993 S. 1085.

<sup>5)</sup> siehe BGBl. I 1989 S. 1449.

<sup>6)</sup> siehe BGBl. I 1994 S. 2371.

<sup>7)</sup> vgl. Geißler, DGVZ 1986 S. 114 und Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 2094.

<sup>8)</sup> siehe GVGA, § 175 Nr. 3 Abs. 2.

<sup>9)</sup> vgl. Winterstein, Das Pfändungsverfahren des GV, Rdnr. 240.

der Herausgabe des Postsparbuches an den GV/VB entsteht das Pfandrecht am Postsparguthaben.

*Verweigert der Dritte die Pfändung und Herausgabe des Postsparbuches, dann ist der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Sparbuches nach den Vorschriften über die „Vollstreckung in Geldforderungen“ zu pfänden (§§ 846, 847 i. V. mit den §§ 829–845 ZPO; § 318 i. V. mit den §§ 309, 314, 315 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder).*

*Weigert sich der Dritte als Gewahrsamsinhaber erneut durch Herausgabeablehnung, hat die Pfändung zu unterbleiben. Dem Vollstreckungsgläubiger/der beauftragten Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) steht es nunmehr frei, die Herausgabe des Postsparbuches im Klagewege zu verfolgen (§ 253 ZPO). Klageberechtigt ist der Vollstreckungsgläubiger und nicht die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle). Im Verwaltungszwangsverfahren kann jedoch die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) vom Gläubiger hierzu bevollmächtigt werden.*

*Dem Schuldner ist gemäß § 841 ZPO der Streit zu verkünden.*

Nach ergangenem Urteil (Beschuß) richtet sich das Verfahren zur Durchsetzung des Herausgabeanspruchs nach den Bestimmungen der §§ 883 ff. ZPO durch Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers (nicht durch den Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten).

#### *Verlust des Postsparbuches:*

Ist das Postsparbuch in *Verlust* geraten, kann der Vollstreckungsgläubiger /die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) den Anspruch des Vollstreckungsschuldners auf Ausstellung eines Ersatz-Postsparbuches gemäß § 857 ZPO; § 321 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder pfänden und das Ersatzbuch durch den GV/VB in Besitz nehmen lassen<sup>10)</sup>.

#### *Verwertung:*

Nach wirksamer Pfändung der Spareinlage durch Wegnahme (Inbesitznahme) des Postsparbuches obliegt es dem Gläubiger (nicht dem Gerichtsvollzieher), gemäß § 835 Abs. 3 ZPO beim zuständigen Vollstreckungsgericht den erforderlichen „*Überweisungsbeschluß*“ zu erwirken und der

*Deutschen Postbank AG,  
z. Hdn. des Leiters der kontoführenden  
Postbank-Niederlassung*

als Drittschuldnerin zuzustellen (§ 171 ZPO).

Zu diesem Zweck überreicht der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger den Schuldtitel und die beglaubigte Ausfertigung des Pfändungsprotokolls zur weiteren Veranlassung.

Das gepfändete Postsparbuch wird vom GV solange verwahrt, bis der vom Gläubiger zu beantragende Überweisungsbeschluß ordnungsgemäß zugestellt ist<sup>11)</sup>. Anschließend kann der GV das Postsparbuch der Deutschen Postbank AG, z. Hdn. des Leiters der kontoführenden Postbank-Niederlassung, zustellen und die Auszahlung der gepfändeten Spareinlage an den Gläubiger veranlassen.

Im *Verwaltungszwangsverfahren* ist es Aufgabe der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) den erforderlichen „*Überweisungsbeschluß (Verfügung)*“ gemäß § 314 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) der Länder zu erlassen und der Deutschen Postbank AG, z. Hdn. des Leiters der kontoführenden Postbank-Niederlassung zuzustellen. Dem Überweisungsbeschluß (Verfügung) ist das Pfändungsprotokoll und

das gepfändete Postsparbuch zum Zwecke der Auszahlung an den Gläubiger, vertreten durch die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) beizufügen, ggf. auch nachzureichen.

#### *Formulierungsmuster:*

Folgendes Formulierungsmuster für den erforderlichen Überweisungsbeschluß (Verfügung) darf für den zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vollstreckungsbereich empfohlen werden:

„**ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS (VERFÜGUNG)**

1. In der Zwangsvollstreckungssache .....

Nach dem vollstreckbaren Vollstreckungsbescheid<sup>\*)</sup> /Urteil<sup>\*)</sup> / Endurteil<sup>\*)</sup> usw. /Leistungsbescheid<sup>\*)</sup> /Steuerbescheid<sup>\*)</sup> /Gebührenbescheid<sup>\*)</sup> usw. ....

hat der/die Gläubiger(in) gegen den/die Schuldner(in) Anspruch auf

*siehe vorstehende<sup>\*)</sup> /anliegende<sup>\*)</sup> Forderungsaufstellung !*

2. Zur Deckung der genannten Schuld (Ansprüche) sowie wegen der Kosten dieses Beschlusses (Verfügung), seiner Zustellung, der Gerichtsvollzieherkosten lt. anliegendem Protokoll des Gerichtsvollziehers<sup>\*)</sup> / der sonstigen Gebühren der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) lt. Aufstellung<sup>\*)</sup> wird die angebliche Forderung des Schuldners an die Deutsche Postbank AG, vertreten durch den Leiter der kontoführenden Postbank-Niederlassung in ..... – Drittschuldnerin – auf Auszahlung des vom Gerichtsvollzieher<sup>\*)</sup> / Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamten<sup>\*)</sup> ..... in ..... am ..... gepfändeten Sparguthabens einschl. Zinsen auf dem Postsparbuch Nr. .... Niederlassung ..... hiermit in voller Höhe<sup>\*)</sup> in Höhe von ..... DM<sup>\*)</sup>

*dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen<sup>\*)</sup>*

*der Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) zur Einziehung überwiesen<sup>\*)</sup>.*

3. – 5. formulärmäßig !

Anlagen: 1 begl. Pfändungsprotokoll vom ..... Nr. ....

1 Postsparbuch Nr. ....<sup>12)</sup>“

#### *Schlußbetrachtung:*

GV/VB sollten im Rahmen von Vollstreckungshandlungen vorgefundene Postbanksparbücher bevorzugt durch Wegnahme pfänden (§ 831 ZPO; § 312 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH) i. V. mit § 23 Abs. 4 PostG). *Die Außerkrafttretung des Postgesetzes (§ 23 Abs. 4) am 31. 12. 1997 ist zu beachten.* Der Beschlußentscheidung des Amtsgerichts Frankfurt vom 8. 10. 1991, Az.: 83 M 11647/91 zur Frage der Pfändung eines Postsparbuches durch Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gemäß §§ 828, 829, 835 ZPO kann vom Verfasser dieses Artikels nicht zugestimmt werden<sup>13)</sup>.

#### *LITERATURHINWEISE:*

*Bauer*, Die Zwangsvollstreckung in Postsparguthaben, DGVZ 1952 S. 5

*Haegeler*, Pfändung von Postscheck- und Postsparguthaben, GemHaushalt 1966 S. 59

*Loges*, Die Pfändung eines Postsparguthabens, Büro 1950, S. 24

*Kerres*, Pfändung eines Postsparbuches, DGVZ 1992 S. 112

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen!

<sup>12)</sup> vgl. *Gross/Diebold*, a. a. O., MUSTER 134, Seite 331; vgl. *Stöber*, a. a. O., Rdnr. 2092; siehe *Raatz/Boochs*, Der Schriftverkehr beim Finanzamt, 11. Erg. AO § 314 –Vorlage 02–, Seite 370/3.

<sup>13)</sup> siehe AG Frankfurt, DGVZ 1991 Seite 191 und Anmerkung *Seip*, DGVZ 1991, Seite 191; vgl. *David*, Die Sachpfändung, Rdnr. 122.

<sup>10)</sup> vgl. *Gross/Diebold*, Musteranträge f. Pfändung u. Überweisung, Erl. Ziff. 2, S. 331.

<sup>11)</sup> siehe § 175 Abs. 4 GVGA

# RECHTSPRECHUNG

§§ 885, 887 ZPO; § 180 GVGA.

**Die Vollstreckung eines Räumungs- und Herausgabetitels hat auch dann nach § 885 ZPO zu erfolgen, wenn lediglich bewegliches Gut (hier Bauschutt und Schrott) von dem zu räumenden Grundstück zu entfernen ist; die Gläubigerin kann nicht auf das Verfahren nach § 887 ZPO verwiesen werden.**

**LG Berlin, Beschl. v. 5. 8. 1996.  
– 81 T 519/96 –**

Aus den Gründen:

Die Schuldnerin ist durch das vorläufig vollstreckbare Versäumnisurteil des LG Berlin vom 7. August 1995 verurteilt worden, das Grundstück ... in Berlin-Hohenschönhausen zu räumen, insbesondere von auf dem Grundstück befindlichem Bauschutt, Beton, Bauholz, Baumischabfällen, Bodenaushub, Autowracks und Haushaltsgeräten, und geräumt an die Gläubigerin herauszugeben. Mit Schreiben vom 4. Januar 1996 hat der Gerichtsvollzieher die Durchführung der Vollstreckung abgelehnt, da eine Räumungsvollstreckung i. S. von § 885 ZPO nicht erforderlich und die Beseitigung von Bauschutt, Müll und Unrat nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers sei. Die Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht mit dem angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Die nach § 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat Erfolg.

Die Kammer vermag der Ansicht des Amtsgerichts nicht zu folgen, wonach im vorliegenden Falle die Verpflichtung der Schuldnerin zur Vornahme einer vertretbaren Handlung nach § 887 ZPO zu vollstrecken wäre. Denn die Schuldnerin ist zur Räumung und Herausgabe eines Grundstücks verurteilt worden. Der Räumungsanspruch ist erst erfüllt, wenn die im Urteilstenor genannten Sachen von dem Grundstück entfernt sind. Die Gläubigerin kann nicht auf das Verfahren nach § 887 ZPO verwiesen werden. Denn für die Räumung und Herausgabe ist nach § 887 Abs. 3 ZPO allein § 885 ZPO als Spezialvorschrift maßgebend. Die §§ 887–890 ZPO, die die Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen behandeln, gelten u. a. nicht für die Herausgabe nach § 885 ZPO (Baumbach/Lauterbach, ZPO, 54. Aufl., § 887 Rdnr. 1; LG Berlin, DGVZ 80, 156).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Schuldnerin nicht zum Bodenaushub zur Bergung vermuteter Chemikalien verurteilt worden ist.

Daß infolge der Kostenbefreiung der Gläubigerin nach § 8 GVKostG und der voraussichtlichen Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin die Justizkasse Berlin letztlich für die auf ca. 2,8 Millionen DM geschätzten Räumungskosten aufkommen muß, rechtfertigt keine andere Beurteilung.

§ 885 ZPO; § 180 GVGA

**Ein gegen den Mieter einer Wohnung ergangenes Räumungsurteil ist auch gegen dessen Lebensgefährtin bzw. Ehefrau zu vollstrecken, wenn sie nach Begründung des Mietverhältnisses in die Wohnung eingezogen ist und der Vermieter hiervon nicht in Kenntnis gesetzt wurde.**

**LG Berlin, Beschl. v. 15. 5. 1995  
– 81 T 300/96 –**

Aus den Gründen:

Zwar kann nach der neueren Rechtsprechung des Kammergerichts und Landgerichts ein Vermieter aus einem Räumungstitel, den er gegen einen Mieter erwirkt hat, grundsätzlich nicht gegenüber anderen Besitzern der Mieträume die Räumungsvollstreckung betreiben, sondern benötigt hierfür gegenüber diesen einen besonderen Räumungstitel. Auf eine solche Rechtsposition kann sich aber derjenige Besitzer nicht berufen, der ohne oder gegen den Willen des Vermieters seinen Mitbesitz begründet und wider Treu und Glauben über einen erheblichen Zeitraum gegenüber dem Vermieter verheimlicht hat (vgl. OLG Hamburg, NJW, 1992, 3308 offen gelassen in KG DGVZ 1994, 25). So liegt der Fall hier. Nach den Angaben des Schuldners wohnte seine jetzige Ehefrau bereits bei Ausspruch der Kündigung seit über zwei Jahren als seine Lebensgefährtin in der Wohnung. Unter diesen Umständen wäre es die selbstverständliche Pflicht des Schuldners und seiner Lebensgefährtin gewesen, den Vermieter hierüber zu benachrichtigen.

Hieran hatte der Vermieter ein schutzwürdiges Interesse (vgl. OLG Hamburg a. a. O.).

Die Anbringung des Namens der Lebensgefährtin am Briefkasten und an der Wohnungstür reichten nicht aus, zumal der Vermieter in München wohnt. Selbst in dem Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Schuldners vom 10. Oktober 1995 an das Amtsgericht Charlottenburg, mit welchem die Verlängerung der Räumungsfrist beantragt wird, wird die mitbesitzende Ehefrau, die den Schuldner am selben Tage heiratete, nicht erwähnt und dem Gläubiger versprochen, daß dessen Sohn die kommenden Weihnachtsferien zum Umzug in die ehemalige Wohnung des Schuldners nutzen könne.

Die Kammer ist nach allem davon überzeugt, daß der Schuldner und seine jetzige Ehefrau deren Mitbesitz an der Wohnung dem Gläubiger absichtlich verheimlichten, um ihn daran zu hindern, seine Rechte ordnungsgemäß auszuüben. Auf die dadurch treuwidrig geschaffene Rechtsposition kann sich die Beteiligte nicht berufen. Sie hat die Wohnung aufgrund des gegen ihren Ehemann ergangenen Räumungsurteils ebenfalls zu räumen.

§ 885 ZPO; §§ 16, 25 GKG; § 180 GVGA

**1. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gerichtsvollzieher bei einer Zwangsräumung die beweglichen Gegenstände des Schuldners (hier schwer zu transportierende Maschinen) zur Vermeidung hoher Kosten in den Räumen des Gläubigers in Verwahrung nimmt.**

**2. Betreibt der Ersterher eines Grundstücks aufgrund des Zuschlagsbeschlusses gegen den bisherigen Eigentümer die Räumungsvollstreckung so gilt als Gegenstandswert des Verfahrens der Verkehrswert des Grundstücks.**

**LG Detmold, Beschl. v. 15. 1. 1996  
– 2 T 5/96 –**

Aus den Gründen:

Die Beschwerde der Schuldner gegen die Durchführung der Räumungszwangsvollstreckung der neben dem Wohnhaus vorhandenen Grundstücksteile und gegen die Verweigerung von Prozeßkostenhilfe in dem Erinnerungsverfahren ist nicht begründet.

Die Beschwerde der Schuldner ist darauf gestützt, daß der Gerichtsvollzieher die Zwangsäumung ohne die Anforderung eines hohen Kostenvorschusses des Gläubigers durchführt. Soweit es lediglich um die Anforderung des Vorschusses geht, ist die Beschwerde ersichtlich unbegründet, weil nicht ersichtlich ist, daß die Interessen der Schuldner davon berührt werden, ob und in welcher Höhe der Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger einen Vorschuß auf die Zwangsvollstreckungskosten einfordert.

Die Beschwerde ist aber so auszulegen, daß die Schuldner sich dagegen wehren, wie die auf dem Grundstück befindlichen Landmaschinen in von dem Gläubiger (bei einem Bekannten) zur Verfügung gestellten Räumen untergestellt werden, weil sie eine Einwirkung des Gläubigers auf die zu räumenden Gegenstände befürchten. Auch insoweit ist die Beschwerde aber nicht begründet.

Die Sach- und Rechtslage ähnelt dem Fall, daß der Gerichtsvollzieher bei einer Zwangsäumung bewegliche Gegenstände in Räumen des Gläubigers in Verwahrung nimmt. Über die Zulässigkeit dieser Art der Zwangsäumung bei Wohnungen bestehen im einzelnen Meinungsverschiedenheiten (vgl. dazu z. B. Geißler, DGVZ 1987, 65, 71 f.; Zöller ZPO, 19. Aufl. § 885 Rdnr. 8 und 9). Der Gerichtsvollzieher ist jedenfalls verpflichtet, die wegzuschaffenden beweglichen Sachen vor Schäden zu schützen und die Belange des Schuldners zu wahren.

Wenn Sachen – wie hier die großen Landmaschinen – nicht in einem Pfandraum untergebracht werden können und die Anmietung von Räumlichkeiten bei einem gewerblichen Lagerhalter und der Transport nach dort mit außerordentlichen Kosten verbunden wäre, dann hat der Gerichtsvollzieher im Interesse beider Parteien der Zwangsvollstreckung möglichst für eine Unterbringung bei dem Gläubiger oder in der Nähe des zu räumenden Grundstücks zu sorgen. Ist bei einer Zwangsäumung der Abtransport des Räumungsgutes (tonnenschwere Maschinen) wegen der hohen Kosten wirtschaftlich unvertretbar, so kann die Räumung dadurch erfolgen, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz setzt und die beweglichen Gegenstände des Schuldners in den Räumen des Gläubigers in Verwahrung nimmt (LG Ulm DGVZ 1990, 123). In dem vorliegenden Fall beabsichtigt der Gerichtsvollzieher, wie sich aus seinen Stellungnahmen ergibt, eine Transport- und Lagerversicherung abzuschließen und den Schlüssel zu dem Lager selbst in Besitz zu nehmen. Damit wird den berechtigten Interessen der Schuldner hinreichend Rechnung getragen.

Die Beschwerde der Schuldner wird auf eine Verletzung angeblichen fremden Gewahrsams nicht gestützt. Soweit von der Fa. ... GmbH mit der gleichzeitig eingereichten Beschwerde geltend gemacht wird, daß sie Besitzerin großer Teile des Grundstücks und auch Eigentümerin der Landmaschinen sei, ist dies für die vorliegende Beschwerde auch nicht von Belang, weil eine Erinnerung und folgende Beschwerde nicht auf eine mögliche Verletzung der Rechte Dritter gestützt werden kann (vgl. Münchener Kommentar zur ZPO § 766 Rdnr. 25).

Prozeßkostenhilfe ist den Schuldner zu Recht versagt worden, weil ihre Rechtsverfolgung keine Erfolgsaussichten bot.

Bei der Festsetzung des Streitwertes war für die Erinnerung der Schuldner nicht auf § 16 GKG abzustellen. Vorliegend geht es nicht darum, jemanden, der einen Grundstücksteil auf Grund eines von dem Räumungsschuldner abgeleiteten Besitzes – z. B. einen Mieter – nur auf Zeit besitzt, zur Herausgabe an den Gläubiger zu zwingen; es geht auch nicht nur – wie bei einer Räumungsfrist nach § 765 a ZPO – um eine vorläufige Regelung. Der Streitwert der von dem Ersterer eines Grundstücks gegen den bisherigen Eigentümer betriebenen Räumungsvollstreckung bemißt sich nach dem Verkehrswert des Grundstücks (vgl. LG Kassel, Rpfleger 1987, 425). Hier befindet sich die Zuläs-

sigkeit der Vollstreckung für einen erheblichen Teil des Grundstücks im Streit. Bei einer Verkehrswertfestsetzung in dem Zwangsvollstreckungsverfahren auf 813.000 DM für das gesamte Grundstück schätzt die Kammer den Wert des von dem Erinnerungsverfahren betroffenen Teils auf 400.000 DM.

#### § 885 ZPO; §§ 8, 57 BRAGO; § 16 Abs. 2 GKG

**Der Gegenstandswert eines Auftrags zur zwangsweisen Räumung und Herausgabe einer Wohnung bemißt sich nach dem einjährigen Mietwert der zu räumenden Wohnung.**

LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 5. 6. 1996  
– 2 T 15/96 –

Aus den Gründen:

Zu Recht ist das Amtsgericht bei der Festsetzung der Vergütung des Beschwerdeführers von einem Gegenstandswert in Höhe des einjährigen Mietzinses ausgegangen.

Die insoweit maßgebende Vorschrift des § 57 Abs. 2 Satz 1 BRAGO ist zwar geändert worden. Der Gegenstandswert bestimmt sich nunmehr u. a. „nach dem Wert der herauszugebenden Sachen“. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß im Fall einer Räumungsvollstreckung der Verkehrswert des zu räumenden Objektes – hier also des Hauses – maßgebend sei. Der verwandte Begriff „Wert“ ist nicht eindeutig, insbesondere nicht zwangsläufig mit „Verkehrswert“ gleichzusetzen. Vielmehr gebietet sich hier eine Auslegung nach dem Sinn der Vorschrift (vgl. auch LG Köln, DGVZ 1995, 153).

Dabei ist zunächst festzuhalten, daß kein Grund dafür ersichtlich ist, daß der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 57 Abs. 2 BRAGO etwa ein Auseinanderfallen der Streitwerte für Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren hätte erreichen wollen (vgl. Mümmler, JurBüro 1995, 543 f., OLG Zweibrücken, Beschluß vom 20. 05. 1996 – 3 W 42/96). Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die sozialen Aspekte, die den Gesetzgeber zur Schaffung der Regelungen des § 16 GKG veranlaßten, nach wie vor auch für die Gebühren im Zwangsvollstreckungsverfahren gelten sollen. Vor diesem Hintergrund ist der „Wert“ in § 57 Abs. 2 Satz 1 BRAGO dahin auszulegen, daß er sich nach den allgemeinen Vorschriften bestimmen soll – hier also nach § 16 Abs. 2 GKG –.

Maßgebend ist demgemäß insoweit nach wie vor der einjährige Mietzins für das zu räumende Objekt. Der Gegenmeinung vermag sich die Kammer aus den dargestellten Gründen anzuschließen.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Das zuständige Oberlandesgericht Koblenz hat am 22. 3. 1996 entschieden, daß der Gegenstandswert einer zu räumenden Wohnung nach dem Verkehrswert derselben und nicht nach dem Wert einer zeitlich begrenzten Nutzung zu bemessen ist, vgl. DGVZ 1996, S. 116.*

#### § 8 Abs. 1 GVKostG

**Aufgrund der Kostenbefreiung des § 8 Abs. 1 GVKostG darf der Gerichtsvollzieher bei Vollstreckungsaufträgen der Bundesrepublik deren Durchführung nicht von der Erbringung einer Vorschußzahlung durch diese abhängig machen. Dies gilt bei der gegenwärtigen Rechtslage selbst dann, wenn Vollstreckungskosten in einer ganz erheblichen**

**Höhe anfallen (vorliegend durch Räumung eines früher bundeseigenen Grundstücks von Sondermüll und dergl.).**

**I. AG Münsingen, Beschl. v. 5. 12. 1995  
– 2 M 1189/95 –**

**II. LG Tübingen, Beschl. v. 3. 5. 1996  
– 5 T 387/95 –**

**III. OLG Stuttgart, Beschl. v. 15. 7. 1996  
– 8 W 369/96 –**

I.

Aus den Gründen:

1. Die Gläubigerin (Bundesrepublik Deutschland) hat gegen den Schuldner ein – zwischenzeitlich rechtskräftiges – Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren des Amtsgerichts Münsingen vom 27. März 1995 (Geschäftsnr.: 2 C 49/95) erwirkt, durch welches der Schuldner u. a. dazu verurteilt wurde, die von ihm gemieteten Kraftstofflagerhallen ... sowie das Gelände ... zu räumen und an sie herauszugeben. Am 21. April 1995 erteilte die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher beim AG Münsingen einen entsprechenden schriftlichen Vollstreckungsauftrag, nachdem der Schuldner seinen titulierten Verpflichtungen nicht freiwillig nachgekommen ist.

Angesichts des Umstandes, daß der Schuldner auf den zu räumenden Flächen in erheblichem Umfange u. a. Altreifen, Bauschutt und Sondermüll gelagert hat, wird die Räumung voraussichtlich mit ganz beachtlichen Kosten verbunden sein. Im Hinblick darauf hat der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 29. August 1995 die Gläubigerin aufgefordert, auf deren Kosten einen detaillierten Kostenvoranschlag einzuholen, nachdem er zuvor schon die Erbringung eines Kostenvorschusses angefordert hatte. Letztlich hat er die Vollstreckung am 12. September 1995 mit der Begründung abgelehnt, es sei Aufgabe der Gläubigerin, vor einer Vollstreckung auf ihre Kosten entsprechende Räumungsmittel herbeizuschaffen.

Hiergegen wendet sich die Erinnerung der Gläubigerin. Sie stützt sich darauf, daß sie gemäß § 8 GVKostG Kostenfreiheit genieße. Der Gerichtsvollzieher dürfe daher die beantragte Zwangsvollstreckung weder mittelbar noch unmittelbar von der Erbringung eines Vorschusses abhängig machen.

2. die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung hat Erfolg. Sie führt zur entsprechenden Anweisung des Vollstreckungsgerichts an den Gerichtsvollzieher wie aus dem Beschlüßtenor ersichtlich. Die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen sind gegeben. Fraglich ist im vorliegenden Fall allein, ob die Gläubigerin angesichts der zu erwartenden, ganz erheblichen Vollstreckungskosten mit einer Vorschußzahlung belastet werden kann. Dies ist aber nach der insoweit eindeutigen Regelung des § 8 Abs. 1 GVKostG zu verneinen. Aufgrund der darin geregelten persönlichen Kostenbefreiung der Gläubigerin mag zwar grundsätzlich gleichwohl ein Kostenanspruch entstehen, dieser kann aber jedenfalls der Kostenbefreiten gegenüber nicht geltend gemacht werden (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 26. Aufl. 1995, Rz. 7 zu § 8 GVKostG mwN). Erst recht kann dann aber vom Gerichtsvollzieher auch keine Vorschußzahlung verlangt werden (so auch BGHZ 89, 82 (85); Hartmann, a. a. O., Rz. 7 zu § 5 GVKostG). Wohl aber kann ihm seine Dienstbehörde den erforderlichen Vorschuß gewähren, worüber diese auch nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden haben wird (vgl. Hartmann, a. a. O., Rz. 8 zu § 5 GVKostG).

Auch die vom Vertreter der Staatskasse in seiner Stellungnahme herangezogenen Argumente vermögen ein Abweichen von dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut, an den das Gericht schon gem. Art. 20 III GG gebunden ist, nicht zu rechtfertigen.

Zwar mag es sein, daß der Gesetzgeber ursprünglich bei Schaffung der maßgeblichen Vorschriften davon ausging, die Regelung wirke sich per Saldo kostenneutral aus. Auch bei einer Saldierung sind aber im konkreten Einzelfall gewisse Abweichungen in die eine oder andere Richtung stets hinzunehmen. Zudem könnte das Gericht mangels geeigneter Unterlagen gar nicht überprüfen, wann eine nicht mehr hinzunehmende Diskrepanz gegeben wäre, weil solches Einblick in sämtliche bereits erfolgten Kostenbefreiungen erfordern würde, um zu beurteilen, ob derzeit noch eine Ausgeglichenheit der beiderseitigen Aufwendungen von Bund und Ländern gewährleistet ist. Ferner wäre für die Beteiligten auch unter dem Gesichtspunkt der grundgesetzlich verbürgten Rechtssicherheit die Entscheidung des Gerichts nicht mehr vorhersehbar, wenn das Gericht die starre und eindeutige Regelung im Einzelfall nicht anwenden wollte, zumal eine genaue Grenzziehung im Rahmen der Rechtsprechung nicht möglich erscheint, ab welchem konkreten Betrag – der zudem vor Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme noch nicht einmal genau feststeht – dem Land die Kostenbefreiung des Bundes nicht mehr zumutbar sein soll.

Schließlich wäre es die originäre Aufgabe des Gesetzgebers – nicht aber des Gerichts – bei der Rechtsanwendung auftretenden, zunächst nicht vorhergesehenen Unzuträglichkeiten durch eine Änderung der Rechtsgrundlagen abzuwehren und eine Höchstbetragsregelung einzuführen, wie dies etwa in dem vergleichbaren Fall interner Verrechnungen innerhalb der Landesverwaltung durch die Regelung des § 61 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung bereits der Fall ist. Dabei zeigt im übrigen das Fehlen einer solchen Vorschrift im Gerichts- und Gerichtsvollzieherkostenrecht, daß der Gesetzgeber es offenbar bewußt zugelassen hat, daß auch größere Beträge hier keine Erstattung finden sollen, zumal letztlich notwendig werdende Verschiebungen von Finanzmitteln stets auch im Bund-Länder-Finanzausgleich erfolgen könnten.

II.

Aus den Gründen:

Die gemäß §§ 793, 577, 569 ZPO form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Staatskasse gegen den Beschlüß des Amtsgerichts Münsingen vom 5. Dezember 1995 ist zulässig, jedoch nicht begründet:

1. Zugunsten der Staatskasse, die bei Kostenfreiheit der Gläubigerin wegen §§ 11 und 12 GVO unter Umständen die Vollstreckungskosten tragen muß, wenn diese beim Schuldner nicht einzutreiben sind, besteht nicht nur ein Beteiligungsrecht (Schröder-Kay, 7. Aufl. Bem. 13 b zu § 5 GVKostG), sondern insoweit auch ein Beschwerderecht (LG Rottweil DGVZ 1989, 73). Gemäß der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 12. Oktober 1987 (GBl. Seite 464) unter I. Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5.2.6 der AV des Justizministeriums vom 11. Mai 1992 (2332-I/43; Die Justiz 92, Seite 175) ist der Bezirksrevisor beim Landgericht Tübingen für die Vertretung der Staatskasse zuständig.

2. Zu Recht hat das Amtsgericht Münsingen auf die Erinnerung der Gläubigerin den Gerichtsvollzieher angewiesen, die von der Gläubigerin beantragte Zwangsvollstreckung nicht von der Erbringung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen.

a) Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen.

b) Gemäß § 8 Abs. 1 GVKostG ist die Gläubigerin von der Zahlung der für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers nach dem GVKostG zu erhebenden Kosten befreit. Dies bedingt, daß auch ein Vorschuß gemäß § 5 GVKostG nicht erhoben werden kann. Die gesetzlichen Regelungen sind insoweit ein-

deutig. Auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung wird Bezug genommen.

Auch aus den amtlichen Begründungen zu § 2 Abs. 1 GKG und § 8 GVKostG ergibt sich eine andere Beurteilung nicht. Vielmehr ist aus der Begründung zu § 2 Abs. 1 GKG ersichtlich, daß gerade Gründe der Vereinfachung dazu geführt haben, die Auslagenbefreiung gesetzlich zu regeln. Aus der Begründung zu § 8 GVKostG ergibt sich, daß die Angleichung erfolgt ist, um einheitlich Kostenbefreiung durchzuführen, ohne zwischen verschiedenen Tätigkeitsbereichen des Bundes- und Landesfiskus zu differenzieren. Daß der Bund selbst keine Vollstreckungsorgane unterhält, deren sich die Länder bedienen könnten, war bei Einführung dieser Bestimmung bekannt, so daß das Argument, in jedem einzelnen Bereich sollte Kompensation erreicht werden, gerade hier nicht greift.

Auch eine Differenzierung zwischen privatrechtlichem und hoheitlichem Handeln des Bundes oder der Länder liefe dem Ziel, eine Vereinfachung herbeizuführen, zuwider, da gerade eine solche Differenzierung oft erhebliche Probleme aufweisen würde. Sie ist für die Frage der Kostenbefreiung daher auch unerheblich (Schröder/Kai, 7. Aufl., § 8 Bem. 2).

Rechtssicherheit und Klarheit kann demgegenüber nur bei Berücksichtigung des klaren Wortlauts des § 8 GVKostG erreicht werden, ohne daß hier nach der Höhe der aufzuwendenden Kosten eine Differenzierung vorzunehmen wäre.

c) Auch die Tatsache, daß die Gläubigerin das zu räumende Grundstück mittlerweile, am 1. Dezember 1995 auf den Zweckverband ... übertragen hat, rechtfertigt keine abweichende Entscheidung.

Zwar ist der Zweckverband gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 LJKG nicht auslagenbefreit, so daß er für eine von ihm durchgeführte Zwangsvollstreckung einen Vorschuß gemäß § 5 GVKostG leisten müßte. Jedoch kann dieser Umstand die Gläubigerin nicht zur Zahlung eines Kostenvorschusses verpflichten.

Solange die Gläubigerin Inhaberin des Titels und damit formal zur Zwangsvollstreckung berechtigt ist, ist der Gerichtsvollzieher zur Ausführung des Zwangsvollstreckungsauftrags mit den entsprechenden Konsequenzen verpflichtet. Eine Prüfung der materiellen Berechtigung des Gläubigers findet in dem formal ausgestalteten Zwangsvollstreckungsverfahren nicht statt, solange der die Vollstreckung betreibende Gläubiger sich aus dem Titel ergibt.

Ein Zwang, den Titel auf einen Erwerber umschreiben zu lassen, kann im Vollstreckungsverfahren nicht ausgeübt werden. Allenfalls nach Durchführung einer Vollstreckungsgegenklage könnte ein Vollstreckungshindernis im Sinne des § 775 ZPO die Zwangsvollstreckung der Gläubigerin verhindern.

Die Zwangsvollstreckung durch die Gläubigerin kann auch nicht als rechtsmißbräuchlich angesehen werden, nachdem sie die Zwangsvollstreckung bereits im April 1995 durch den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher in die Wege geleitet hat, also lange vor der Übertragung des Eigentums an den Zweckverband. Daß die Gläubigerin vor einer Veräußerung des Grundstücks dieses durch Zwangsvollstreckung zu räumen sucht, ist keinesfalls rechtsmißbräuchlich, sondern vernünftig und nachvollziehbar. Daß nun aufgrund des Streits darüber, ob die Gläubigerin Kostenvorschüsse zahlen muß, die Übertragung vor der Räumung stattgefunden hat, kann das Verhalten der Gläubigerin nicht nachträglich rechtsmißbräuchlich machen.

### III.

#### Aus den Gründen:

Die hiergegen gerichtete sofortige weitere Beschwerde (der Staatskasse) ist zwar statthaft (§ 568 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 793 ZPO), aber unzulässig (§ 568 Abs. 2 Satz 2 ZPO), weil die angefochtene Entscheidung des Landgerichts mit der Entscheidung des Amtsgerichts sachlich übereinstimmt und ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt.

1. Eine Verletzung des Anspruchs auf Wahrung rechtlichen Gehörs ist nicht gegeben. Es ist zwar zutreffend, daß dem Bezirksrevisor weder die Verfügung der Berichterstatterin vom 10. 04. 1996, noch die Stellungnahme der Gläubigerin vom 25. 04. 1996 vor dem Erlass der Entscheidung des Landgerichts zur Kenntnisnahme übersandt worden sind. Aus einer solchen Unterlassung ergibt sich jedoch kein zulässiger Beschwerdegrund, wenn, wie im vorliegenden Fall, die angefochtene Entscheidung nicht auf dem dem Gegner nicht zur Kenntnis gebrachten Vorbringen beruht. Der Beschluß des Landgerichts stützt sich in seiner Begründung nicht auf die eingeholten Auskünfte und wäre auch ohne diese zu demselben Ergebnis gekommen. Dies wird bestätigt durch die Stellungnahme des Vorsitzenden in der Verfügung vom 24. 06. 1996, mit der die Akten vorgelegt wurden.

2. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers hat das Landgericht keinen Sachvortrag übergangen, dessen Berücksichtigung möglicherweise zu einer anderen Entscheidung geführt hätte. Der gesamte Vortrag des Bezirksrevisors, insbesondere der zur Mißbräuchlichkeit der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung durch die kostenbefreite Gläubigerin trotz Veräußerung des zu räumenden Geländes an den nur gebührenbefreiten Zweckverband wurde in dem Beschluß berücksichtigt und das Verhalten der Gläubigerin bewertet, wenn auch mit einem für die Beschwerdeführerin ungünstigen Ergebnis. Es konnte nicht Aufgabe des Landgerichts sein, sich über den Sachvortrag der Beschwerdeführerin hinaus, der sich im übrigen durch die Auskunft der Gläubigerin vom 25. 04. 1996 bestätigt hat, soweit behauptet worden war, daß eine Räumungsverpflichtung seitens der Gläubigerin gegenüber dem Käufer nicht übernommen worden ist, weitere Nachforschungen zu betreiben, bis sich möglicherweise Anhaltspunkte für ein rechtsmißbräuchliches Verhalten gefunden hätten. Es ist Sache des Beschwerdeführers, alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen, und Sache des Gerichts, sie zur Kenntnis zu nehmen und seiner Rechtsfindung zugrunde zu legen. Dies hat das Landgericht getan.

Der Beschluß des Landgerichts ist sonach unanfechtbar und die weitere Beschwerde der Staatskasse deshalb zu verwerfen.

#### **Art. 13 GG; § 885, 758 ZPO; § 180 GVGA**

**Bei einer Räumungsvollstreckung ist eine richterliche Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 GG auch dann nicht erforderlich, wenn die Räumung aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs erfolgt.**

**I. AG Ansbach, Beschl. v. 25. 7. 1996  
– M 3677/96 –**

**II. LG Ansbach, Beschl. v. 30. 7. 1996  
– 4 T 786/96 –**

#### I.

#### Aus den Gründen:

Der Gläubiger ... als Instituts-Zwangsverwalter der ... betreibt die Zwangsräumung des Anwesens ... aufgrund des Prozeßvergleichs des Amtsgerichts Ansbach im Verfahren 4 C

156/95. Der Vergleich wurde vor dem damals zuständigen Richter des Amtsgerichts geschlossen. Vor Abschluß des Vergleichs wurde von dem zuständigen Richter mit den Parteien die Sach- und Rechtslage erörtert. Von dem zuständigen Richter wurde in Vorbereitung des Termins bereits die Berechtigung des Begehrens der Klägerseite geprüft. In dem Vergleich wurde weitestgehend der Klageforderung stattgegeben und lediglich eine Räumungsfrist eingeräumt.

Der Vergleich, aufgrund dessen die Räumung betrieben wird, ist somit ein richterlicher Räumungstitel, bei dem eine Anordnung nach § 758 ZPO entbehrlich erscheint, da die Frage der Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit der Wohnung bereits durch einen Richter geprüft wurde. (Vergleiche Münchner Kommentar ZPO § 885 Rdnr.-Ziff. 15)

## II.

Aus den Gründen:

Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet, da bei der Räumungsvollstreckung wie das Erstgericht zutreffend ausführt ein Beschluß nach § 758 ZPO nach Ansicht der Kammer nicht erforderlich ist. Auf die zutreffenden und ausführlichen Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Die Räumungsvollstreckung betrifft, unabhängig davon, ob sie auf einem Urteil oder einem Vergleich beruht, nicht den durch Artikel 13 GG geschützten Bereich. Der Räumungsschuldner, der eine Wohnung rechtswidrig innehat, genießt nicht mehr den Schutz des Artikel 13 GG, der dem im Einzelfall Betroffenen nur dann Schutz in seiner persönlichen Lebenssphäre garantiert, wenn dieser nicht gerade zur Aufgabe seines persönlichen Lebensbereiches aufgrund eines Räumungstitels verpflichtet ist. Schon begrifflich gehört die Räumung einer Wohnung zudem nicht zu den Durchsuchungen im Sinne des Artikel 13 Abs. 2 GG. Der gegenteiligen Auffassung (Zöller/Stöber, ZPO, 19. Auflage, Rdnr. 10 zu § 758) ist aus den angegebenen Gründen nicht zu folgen.

### §§ 888, 775 Nr. 4, 767 ZPO; § 112 ZPO

**Bei der Vollstreckung eines Zwangsgeldes hat der Gerichtsvollzieher nicht zu prüfen, ob ein von dem Schuldner erteiltes Zeugnis den Anforderungen entspricht, wenn der Gläubiger dies bestreitet und die Fortsetzung der Vollstreckung verlangt.**

**AG Pirmasens, Beschl. v. 25. 4. 1996  
– 1 M 831/96 –**

Aus den Gründen:

Da der Gläubiger ausdrücklich eine ordnungsgemäße Zeugniserteilung bestreitet und damit auf einer Fortsetzung der Zwangsvollstreckung aus dem Zwangsgeldbeschluß des Arbeitsgerichts vom 24. 01. 1996 besteht, darf der Gerichtsvollzieher trotz Vorlage des urkundlichen Nachweises i. S. v. § 775 Nr. 4 ZPO die Zwangsvollstreckung nicht einstellen (vgl. Zöller, ZPO, § 775, Rdnr. 12).

Die materielle Einwendung der Erfüllung ist nicht im Vollstreckungsverfahren zu prüfen. Weder Gerichtsvollzieher noch Vollstreckungsrichter sind befugt, zu überprüfen, ob nunmehr inhaltlich ein qualifiziertes Arbeitszeugnis von der Schuldnerin ausgestellt worden ist. Die sehr ausführliche Stellungnahme des Gläubigers hierzu ist in dem hier vorliegenden Verfahren unbeachtlich.

Die Schuldnerin ihrerseits bleibt bei der getroffenen Entscheidung nicht schutzlos, da sie jederzeit gem. § 767 ZPO Vollstreckungsgegenklage erheben und im Rahmen dieses

Verfahrens die Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen kann, § 769 ZPO (vgl. OLG Köln Rechtspfleger 86, 309; Schrader, Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, 7. A., Rdnr. 505 m. w. N.; Bischoff, NJW 88, 1957).

Die materielle Rechtslage – Befriedigung des titulierten Anspruchs durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses oder nicht – wird damit von dem dazu kompetenten Arbeitsgericht zu prüfen sein.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Zur Problematik bei der Vollstreckung des Anspruchs auf Erteilung eines Arbeitszeugnisses siehe auch Geißler, DGVZ 1988, S. 17 f., und Sibben, DGVZ 1989, S. 177 (179).*

### §§ 815, 81, 88 ZPO; § 62 Nr. 5 GVGA

**Die den Gläubigervertreter zum Geldempfang berechtigte Vollmacht ist dem Gerichtsvollzieher im Original vorzulegen.**

**AG Spaichingen, Beschl. v. 6. 10. 1995  
– M 1432/95 –**

Aus den Gründen:

Soweit die Erinnerung darauf gestützt wird, daß der Gerichtsvollzieher sich weigert, die dem Schuldner ausgekehrten Geldbeträge an die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin auszukehren, ist sie unbegründet. Zwar hat der Gerichtsvollzieher nach § 815 Abs. I ZPO gepfändetes Geld an den Gläubiger abzuliefern; sofern der Gläubiger durch Bevollmächtigte, wie im vorliegenden Fall, vertreten wird, ist das Geld an diese nur auszukehren, wenn ihre Geldempfangsvollmacht nachgewiesen ist. Die allgemeine Prozeßvollmacht genügt hierzu nach § 62 Ziff. II GVGA nicht. Erforderlich ist hierfür vielmehr eine besondere Geldempfangsvollmacht.

Der Gerichtsvollzieher hat in einer nicht zu beanstandenden Weise Nachweis durch Vorlage einer Originalvollmacht verlangt. Zwar ist die Form des Nachweises weder in der Zivilprozeßordnung noch in der GVGA geregelt. § 88 Abs. II ZPO betrifft lediglich die Prozeßvollmacht, welche zwar zur Vertretung des Gläubigers im Zwangsvollstreckungsverfahren nach § 81 ZPO berechtigt, jedoch gerade nicht zur Empfangnahme der beigetriebenen Gelder.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Berechtigung zum Geldempfang nachzuweisen durch Vorlage einer Original-Einzelvollmacht. Dabei ist nämlich zu berücksichtigen, daß § 62 Nr. II Abs. 2 GVGA das Haftungsrisiko des Gerichtsvollziehers begrenzen will. Es steht daher in seinem pflichtgemäßen Ermessen als selbständiges Organ der Zwangsvollstreckung, welche Anforderungen er im Einzelfall an den Nachweis stellt. Es ist daher regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn er die Vorlage einer Einzelvollmacht im Original verlangt (vgl. hierzu LG Ingolstadt, DGVZ 1994, S. 92, mit weiteren Nachweisen).

Dies gilt auch für die anwaltliche Beitreibung von Massenforderungen (vgl. LG Ingolstadt a. a. O.). Denn nur so wird der Gerichtsvollzieher in Stand gesetzt, die Geltung der Vollmacht zu überprüfen.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Hierzug siehe auch AG Frankfurt a. M., DGVZ 1995, S. 46 und DGVZ 1995, S. 63.*

## ■ BUCHBESPRECHUNGEN

### Gross/Diebold/Hintzen: Musteranträge für Pfändung und Überweisung

204 Antragsformulare für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Rechte mit praktischen Erläuterungen und einer Einführung in das Verfahren. Begründet von *Kurt Gross*, fortgeführt von Rechtsanwalt *Dr. Hugo Diebold* und Dipl.-Rechtspfleger *Udo Hintzen*. 6. völlig neubearbeitete Auflage 1996. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln. 571 Seiten + Diskette, Lexikonformat, geb., 148,- DM.

Das von einem Praktiker für die Praxis entwickelte Formularbuch wurde in seiner 6. Auflage (zur Voraufgabe siehe DGVZ 1993, S. 160) neu bearbeitet und berücksichtigt vor allem das Gesetz zur Neuordnung der Bundesbahn, das Postumwandlungsgesetz, das Jahressteuergesetz 1996, die Lohnsteuerrichtlinien 1996, das neue Markengesetz sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung z. B. bezüglich der Pfändung von Arzt- und Anwaltshonoraren. Mit *Udo Hintzen* wurde ein weiterer Autor gewonnen, der die Musteranträge und die dazu gegebenen Erläuterungen auch aus der Sicht des Rechtspflegers, der beim Vollstreckungsgericht über die Anträge zu entscheiden hat, mitgestaltet.

Es ist kaum ein Begehren auf Pfändung von Forderungen oder Rechten denkbar, für das sich unter den 204 Musteranträgen kein passender Formulierungsvorschlag findet.

Das Werk gibt dem Benutzer aber nicht nur rechtliche Hilfe. Erstmals ist dem Buch eine Diskette mit den Musteranträgen beigelegt und damit auch eine technische Hilfe geboten, die es dem Benutzer ermöglicht, die im Buch enthaltenen Formulare nach der beigegebenen Anleitung auf seinem PC unmittelbar einzusetzen und dadurch erheblich rationeller zu arbeiten.

### Das Recht des Schuldners von A–Z

Von Professor *Dr. Walter Zimmermann*, Vizepräsident des Landgerichts Passau und Honorarprofessor an der Universität Regensburg. 1996, 269 Seiten, kartoniert, 12,90 DM. Taschenbuch, Beck-Rechtsberater im dtv, Nr. 5657. Verlag C. H. Beck, München.

Der Verfasser wendet sich an den juristischen Laien und schildert für diesen klar und verständlich die wichtigsten Rechtsregeln, die für einen in finanzielle Schwierigkeiten gekommenen Menschen von Bedeutung sind. Unter alphabetisch geordneten Stichworten klärt er auf über Verbraucherkredite, Haustürgeschäfte, Vertragsauflösung, über Mahnungen, Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide, Klagen, Rechtskraft, Zwangsvollstreckung, Lohnpfändung, Wohnungsräumung und Schufa, um nur einige markante Stichworte zu nennen.

Besonders ausführlich behandelt ist die Restschuldbefreiung im neuen Insolvenzrecht, das zum 1. 1. 1999 in Kraft tritt. Der Verfasser schildert neben den Gesetzesgrundlagen anschaulich den Ablauf des Verfahrens und empfiehlt den potentiellen Antragstellern, schon jetzt die erforderlichen Unterlagen für das Verfahren zusammenzutragen.

Die Kenntnis der hier gegebenen Informationen kann jedem Schuldner Nutzen und Hilfe bringen.

Man muß jedoch nicht Schuldner sein, um an dem Buch Interesse zu gewinnen. Die darin enthaltenen Ausführungen über Abbuchungsverfahren der Banken, Abtretung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bürgschaft, Mieterhöhung, Mietnebenkosten u. a. sind auch für jeden anderen eine hilfreiche Information.

## ■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „Das Verbraucher-Insolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung“. In: Anwaltsbüro & Notariat, Heft 6–7/1996, S. 11–12.

App, Michael, „Die Vollstreckung von Forderungen und die Rechtsstellung des Betroffenen“. In: Anwaltsbüro & Notariat, Heft 6–7/1996, S. 13–19.

Baudrexel, Robert, „Grundzüge des Insolvenzrechts“. In: Juristische Schulung, 1996, S. 691–702.

Döbereiner, Stephan, „Das Schuldenbereinigungsverfahren nach der neuen Insolvenzordnung“. Ein Weg zur Entschuldung natürlicher Personen“. In: Juristische Arbeitsblätter, 1996, S. 603–607.

Dollendorf, Wolfgang, „Wichtige Zwangsvollstreckungs-Fristen im Überblick“. In: Insolvenz und Vollstreckung, 1996, S. 64–69.

Eich, Hans-Dieter, „Rechtsschutz in Vollstreckungssachen“. In: Kölner Steuereidialog 1996, S. 10682–10689 und 10723–10724.

Greve, Kai, „Zur Pfändung eines Pflichtteils nach § 852 ZPO“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1996, S. 699–701.

Hintzen, Udo, „Vollstreckungsschutz – § 765a ZPO in der Mobiliar- und Immobiliarvollstreckung“. In: Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 1996, 11. S. 565–576 = Fach 14, S. 221–223.

Pfeifer, Hartmut, „Pfändung urlaubsrechtlicher Ansprüche“. In: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1996, S. 738–742.

Prütting, Hanns, „Aktuelle Entwicklungen des internationalen Insolvenzrechts“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1996, S. 1277–1284.

Röder, Hans u. Michael App, „Pfändung und Verwertung von Nutzungsrechten nach dem Urhebergesetz (UrhG) sowie von beweglichen Sachen, an denen ein Urheberrecht besteht“. In: Das jurist. Büro, 1996, Sp. 342–344.

Sadler, Gerhard, „Die Verwaltungs-Vollstreckungsgesetze der neuen Bundesländer“. In: Landes- und Kommunalverwaltung, 1995, S. 409–417.

Steder, Brigitte, „Pfändung und ‚Anrechnung‘ von Kindergeld“. In: Der Amtsvormund, 1996, Sp. 349–359.

Stöber, Kurt, „Überweisung und Überweisungswirkungen bei Pfändung einer Hypothekenforderung“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1996, S. 1180–1185.

Uhlenbruck, Wilhelm, „Das Verbot der Einzelzwangsvollstreckung im Insolvenzverfahren“. In: Insolvenz und Vollstreckung, 1996, S. 85–91.

Zahn, Herbert, „Der Leasingvertrag über Mobilien in der Insolvenz des Leasingnehmers nach der Novellierung der InsO.“ In: Der Betrieb, 1996, S. 1393–1397.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericherstr. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

**Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.

**Verlag:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericherstr. 225, zu richten.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

**Einsendungen und Zuschriften**, die den **Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen**, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.